

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz – LSV-NOG)

A. Problem und Ziel

Die Zahl der Versicherten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist durch den anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft seit vielen Jahren rückläufig. Die Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung hat den Strukturveränderungen nicht in gleicher Weise Rechnung getragen wie die Organisation der allgemeinen Sozialversicherung. Die vorrangig räumliche Aufgabenverteilung verhindert, dass die Träger ihre Aufgaben dauerhaft effizient und wirtschaftlich erfüllen. Daneben bestehen gravierende Belastungsunterschiede durch regional unterschiedlich hohe Beiträge für gleich strukturierte Betriebe. Dies führt in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu spürbaren Wettbewerbsverzerrungen. Für den Bereich der Alterssicherung der Landwirte besteht Anpassungsbedarf beim Erfordernis der Hofabgabe.

B. Lösung

Die Errichtung eines Bundesträgers sorgt für eine nachhaltige Anpassung der Organisationsstrukturen an den fortschreitenden Strukturwandel in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Der mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeleitete Reformprozess, die Aufgaben zu zentralisieren, die effektiver und wirtschaftlicher an einer Stelle erledigt werden können, wird fortgeführt. Um Veränderungen in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, wird die im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte geregelte Hofabgabe als Voraussetzung für den Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte modifiziert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auf der einen Seite kann die Modifizierung der Hofabgabeverpflichtung in Einzelfällen zu einer früheren Rentengewährung und damit zu geringen Mehrausgaben bei den Renten in der Alterssicherung der Landwirte führen. Auf der anderen Seite wird die Prüfung der Rentenvoraussetzungen deutlich erleichtert, womit Einsparungen bei den Verwaltungskosten verbunden sind. Die beabsich-

tigten Änderungen haben daher keine Auswirkungen auf das vom Bund zu deckende Defizit in der Alterssicherung der Landwirte.

E. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mehrkosten für Bund und Länder sind nicht zu erwarten.

Für das Bundesversicherungsamt wird ein Mehraufwand durch die Wahrnehmung der Aufsicht über die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau entstehen. Gleichzeitig wird durch den Wegfall der Aufsicht über die 28 landesunmittelbaren Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung der Verwaltungsaufwand der Länder reduziert. Der Umfang richtet sich nach dem bislang von Land zu Land unterschiedlichen Personalaufwand in den Landesaufsichtsbehörden, der im Einzelnen nicht quantifizierbar ist. Insgesamt ist von Einsparungen durch die Erzielung von Synergieeffekten bei der Wahrnehmung der Aufsicht über nur noch einen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung auszugehen.

Durch die Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung entsteht dem neu zu errichtenden bundeseinheitlichen Sozialversicherungsträger ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 350 000 Euro. Hinzu kommen fusionsbedingte Mehraufwendungen für Sachkosten im Bereich von unter 100 000 Euro.

Mit der Errichtung eines Bundesträgers entfallen dauerhaft die Kosten für die bisherigen Selbstverwaltungen der regionalen Träger und der Sozialversicherungsträger für den Gartenbau. Ebenso werden die Personalkosten langfristig sinken, so dass den Kosten für den einmaligen Umstellungsaufwand langfristig deutlich höhere Einsparungen insbesondere im Bereich der Verwaltungskosten gegenüberstehen.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 28. November 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der
landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz -
LSV-NOG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 4. November 2011 als besonders
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden
unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz – LSV-NOG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Artikel 2 Gesetz zu Übergangsregelungen zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Artikel 3 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
- Artikel 5 Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
- Artikel 7 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 8 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 9 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 10 Änderung der Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungssämter
- Artikel 11 Änderung der Mitgliedsnummervorordnung-Landwirtschaft
- Artikel 12 Änderung der Alterssicherung der Landwirte/Datenabgleichsverordnung
- Artikel 13 Folgeänderungen weiterer Gesetze und Verordnungen
- Artikel 14 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

§ 1

Errichtung

Zum 1. Januar 2013 wird als Träger für die landwirtschaftliche Sozialversicherung eine bundesunmittelbare

Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung errichtet. Sie trägt den Namen „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“.

§ 2

Zuständigkeit

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist zuständig für die Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung.

§ 3

Eingliederung der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

(1) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftlichen Alterskassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die landwirtschaftlichen Pflegekassen (bisherige Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung) sowie der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden am 1. Januar 2013 in die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau eingegliedert.

(2) Das Vermögen sowie die Rechte und Pflichten der bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gehen als Ganzes auf die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau über.

(3) Die bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden zum 1. Januar 2013 aufgelöst.

§ 4

Sitz, Aufbau und Satzung

(1) Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist zweistufig aufgebaut. Der Sitz der Hauptverwaltung wird durch die Satzung bestimmt. Die Hauptverwaltungen aller bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden Geschäftsstellen. Bei der Aufgabenverteilung ist eine ortsnahe Betreuung der Versicherten sicherzustellen.

(2) Die Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes.

§ 5

Dienstherrnfähigkeit, Dienstrecht

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben. Für die Dienstordnungsangestellten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gelten § 144 Satz 1 sowie die §§ 145 bis 147 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 6

Kosten bei Errichtung

(1) Für Rechts- und Amtshandlungen, die aus Anlass der Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Eingliederung der bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erforderlich sind, werden Abgaben und Gerichtskosten nach dem Ersten Teil der Kostenordnung nicht erhoben.

(2) Die Abgaben- und Gerichtskostenfreiheit ist von der zuständigen Stelle ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bestätigt, dass die Maßnahme der Durchführung dieses Gesetzes dient.

§ 7

Altersrückstellungen, Verordnungsermächtigung

(1) Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bildet für die bei ihr Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, zweckgebundene Altersrückstellungen. Dies gilt nicht für die Beschäftigten, für die bereits Altersrückstellungen auf der Grundlage der §§ 172c und 219a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gebildet werden. Die Altersrückstellungen umfassen Versorgungsausgaben für Versorgungsbezüge und Beihilfen. Die Verpflichtung besteht auch, wenn die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gegenüber ihren Tarifbeschäftigten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unmittelbar zugesagt hat.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Höhe der für die Altersrückstellungen erforderlichen Zuweisungssätze, das Zahlverfahren der Zuweisungen, die Überprüfung der Höhe der Zuweisungssätze sowie die Anlage des Deckungskapitals. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Ermächtigung nach Satz 1 nach Anhörung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung auf das Bundesversicherungsamt übertragen.

(3) Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erstellt jeweils ein Konzept zur Einführung von Altersrückstellungen in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte. Die Konzepte enthalten die Ergebnisse der umfassenden Prüfung zur Höhe der Zuweisungssätze sowie zur Ausgestaltung des Verfahrens. Die Sozialversicherung für Land-

wirtschaft, Forsten und Gartenbau legt diese Konzepte dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bis zum 31. Dezember 2016 vor. Das Konzept zur Einführung von Altersrückstellungen in der Alterssicherung der Landwirte ist zusätzlich dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorzulegen.

(4) Soweit für die in Absatz 1 genannten Beschäftigten vor dem 31. Dezember 2017 eine Mitgliedschaft bei einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung bestand, werden die zu erwartenden Versorgungsleistungen im Rahmen der Verpflichtungen nach Absatz 1 berücksichtigt. Wurde für die in Absatz 1 genannten Beschäftigten vor dem 31. Dezember 2017 Deckungskapital bei aufsichtspflichtigen Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebildet, wird dies im Rahmen der Verpflichtungen nach Absatz 1 berücksichtigt.

(5) Für die ehemaligen Beschäftigten des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind Altersrückstellungen nach den §§ 172c und 219a Absatz 2 bis 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zu bilden.

(6) Versorgungsausgaben für die in Absatz 1 genannten Personenkreise, die ab dem Jahr 2040 entstehen, sowie Ausgaben, die anstelle von Versorgungsausgaben für diese Personenkreise geleistet werden, sind aus dem Altersrückstellungsvermögen zu leisten; die Aufsichtsbehörde kann eine frühere oder spätere Entnahme genehmigen.

§ 8

Zusammenarbeit mit Dritten

(1) Mit der regelmäßigen Wahrnehmung laufender Verwaltungsaufgaben in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung kann die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Dritte beauftragen, soweit dies einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung und einer sachgerechten Betreuung der Versicherten dient und diese nicht durch eine Zusammenarbeit mit den Versicherungsämtern gewährleistet werden kann. § 88 Absatz 3 und § 90 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau hat mit dem Dritten einen Vertrag abzuschließen, in dem Art, Inhalt und Umfang der vom Dritten zu erbringenden Leistungen sowie die ihm zu gewährende Vergütung für die einzelnen Leistungen geregelt sind; in dem Vertrag ist ferner eine regelmäßige Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzusehen.

(2) Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau kann einzelnen Mitgliedern mit deren Zustimmung für örtliche Bezirke insbesondere die Annahme von Meldungen und Anträgen sowie die Beratung der Versicherten übertragen, soweit dies einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung und einer sachgerechten Betreuung der Versicherten dient. Dabei ist eine regelmäßige Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzusehen. Die entstandenen Aufwendungen sind zu erstatten. Hierfür kann die Vertreterversammlung feste Sätze beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau kann die zur Gewährung von häuslicher

Krankenpflege und von Betriebs- und Haushaltshilfe benötigten Personen anstellen. Nimmt sie dafür andere geeignete Personen, Einrichtungen oder Unternehmen in Anspruch, hat sie über Inhalt, Umfang, Vergütung sowie Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen Verträge zu schließen.

Artikel 2

Gesetz zu Übergangsregelungen zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Abschnitt 1

Personalrechtliche Übergangsregelungen

§ 1

Übertritt des Personals

(1) Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau tritt mit Auflösung der bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in die Dienstverhältnisse ein, die zu diesem Zeitpunkt zwischen den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung oder dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung einerseits und den dort beschäftigten Dienstordnungsangestellten andererseits bestehen. Die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes sowie die §§ 134 bis 137 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

(2) Die nach § 19 des Beamtenstatusgesetzes übergeleiteten vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten die Versorgung, die sie ohne die Überleitung erhalten würden.

(3) Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau tritt mit Auflösung der bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein, die zu diesem Zeitpunkt zwischen den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung oder dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung einerseits und den dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden andererseits bestehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nach Satz 1 in den Dienst der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau übertreten, ist grundsätzlich eine tarifrechtlich gleichwertige Tätigkeit zu übertragen. Wenn eine derartige Verwendung im Ausnahmefall nicht möglich ist, kann ihnen eine niedriger bewertete Tätigkeit übertragen werden. Verringert sich dadurch das Arbeitsentgelt, ist eine Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Arbeitsentgelt bei dem vorherigen Arbeitgeber zum Zeitpunkt des Übertritts und dem Arbeitsentgelt bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu zahlen. Die Ausgleichszahlung verringert sich bei jeder Erhöhung des Arbeitsentgeltes um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

(4) Der Tarifvertrag zur Regelung arbeitsrechtlicher Auswirkungen bei der Vereinigung von Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 1. Dezember 1999 findet Anwendung.

(5) Den ehemaligen Beschäftigten des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird die Verbandszulage weitergezahlt. Sie verringert sich jeweils bei Besoldungsanpassungen und Tarifierhöhungen um ein Drittel der Anpassungs- und Erhöhungsbeträge.

§ 2

Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die am 31. Dezember 2012 amtiert, nehmen die Aufgaben der Geschäftsführung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bis zum Ablauf der am 1. Januar 2013 laufenden Wahlperiode der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wahr. Abweichend von Satz 1 können die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer bis zum 31. März 2013 neu gewählt werden. Scheiden die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer vor Eintritt in den Ruhestand aus ihrem Amt aus, ist § 136 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 3

Sonstige personalrechtliche Übergangsregelungen

(1) Für die nach § 1 Absatz 1 übergetretenen Dienstordnungsangestellten gilt die Dienstordnung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, bis sich die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau eine neue Dienstordnung gegeben hat.

(2) Für Beschäftigte der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gelten die bei dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung abgeschlossenen Dienstvereinbarungen, bis die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu dem jeweiligen Regelungsgegenstand neue Dienstvereinbarungen abgeschlossen hat und diese in Kraft getreten sind.

(3) Die in einem Beschäftigungsverhältnis bei den bisherigen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung verbrachten Zeiten gelten bei der Anwendung beamtenrechtlicher einschließlich besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften sowie personalvertretungsrechtlicher Bestimmungen und tarifrechtlicher Regelungen als bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau verbrachte Zeiten.

(4) Bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird eine neue Personalvertretung gewählt. Die am 31. Dezember 2012 bestehende Gemeinsame Personalvertretung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bestellt unverzüglich einen Wahlvorstand für die Neuwahl. Sie nimmt zudem die Aufgaben der Personalvertretung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wahr, bis sich die neue Personalvertretung konstituiert hat, längstens jedoch bis zum 30. September 2013.

(5) Bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird eine Schwerbehindertenvertretung gewählt. Die am 31. Dezember 2012 bestehende Schwerbehindertenvertretung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bestellt unverzüglich einen Wahlvorstand für die Neuwahl. Sie nimmt außerdem die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wahr, bis sich die neue Schwerbehindertenvertretung konstituiert hat, längstens jedoch bis zum 30. September 2013. Entsprechendes gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte.

Abschnitt 2

Übergangsregelungen zum Selbstverwaltungsrecht

§ 4

Übergangsregelungen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Bis zum Ablauf der am 1. Januar 2013 laufenden Wahlperiode richten sich die Bildung und das Verfahren der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau nach den §§ 5 und 6. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 5

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 81 Mitgliedern. Die Vertreterversammlung tritt spätestens am 31. Januar 2013 zusammen.

(2) Die Vertreterversammlungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wählen bis zum 31. Dezember 2012 aus ihrer Mitte und ihren Vorständen jeweils insgesamt neun Mitglieder und insgesamt neun Stellvertreter in die Vertreterversammlung. Je drei Mitglieder und je drei Stellvertreter müssen der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte angehören.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau aus, fordert der Vorsitzende des Vorstandes der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau den nach § 7 gebildeten Beirat auf, innerhalb von zwei Monaten aus seiner Mitte einen Nachfolger zu wählen. Zuständig ist der Beirat, der an der ehemaligen Hauptverwaltung des bisherigen Trägers der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gebildet worden ist und aus dessen Selbstverwaltung das ausscheidende Mitglied oder stellvertretende Mitglied stammt.

(4) Finanzwirksame und organisatorisch bedeutsame Beschlüsse werden mit der Mehrheit von mindestens 60 Prozent der Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl gefasst. Finanzwirksam und organisatorisch bedeutsam sind Beschlüsse

1. zum Haushalt,

2. zur Festlegung des Beitragsmaßstabs in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und zur Festlegung einer Härtefallklausel nach § 221b Absatz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 64 Absatz 5 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie

3. über Standortkonzepte.

Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 6

Vorstand

Die am 31. Dezember 2012 amtierenden Mitglieder des Vorstandes des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden Mitglieder des Vorstandes der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Die Vertreterversammlung wählt 18 weitere Vorstandsmitglieder. Jede der am 31. Dezember 2012 bestehenden Verwaltungsgemeinschaften von Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist mit drei Mitgliedern vertreten, die unterschiedlichen Gruppen angehören. Die Mitglieder des Vorstandes müssen je zu einem Drittel der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte angehören.

§ 7

Beiräte

(1) Bei den Geschäftsstellen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau werden für die Dauer der am 1. Januar 2013 laufenden Wahlperiode Regionalbeiräte gebildet. Bei der für die Belange des Gartenbaus zuständigen Geschäftsstelle wird für diesen Zeitraum ein Beirat für den Gartenbau gebildet.

(2) Mitglieder der Beiräte sind diejenigen Mitglieder der Vertreterversammlungen und Vorstände der Verwaltungsgemeinschaften von Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die nicht als ordentliche Mitglieder in die Vertreterversammlung oder in den Vorstand der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gewählt wurden. § 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Besteht der Beirat für den Gartenbau nicht je zur Hälfte aus Vertretern der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer und der Gruppe der Arbeitgeber, so fordert der Vorsitzende des Beirats die Stelle, die die entsprechende Vorschlagsliste eingereicht hat (Listenträger), unverzüglich auf, innerhalb von zwei Monaten einen Vertreter der jeweiligen Gruppe vorzuschlagen. § 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Die Beiräte nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Pflege der Verbindung zu den Sozialpartnern auf regionaler Ebene,
2. Begleitung regionaler Maßnahmen zur Prävention,
3. Abgabe von Stellungnahmen gegenüber Vorstand und Geschäftsführung sowie
4. sonstige durch Gesetz oder Satzung bestimmte Aufgaben.

(5) Die Beiräte haben ein Vorschlagsrecht

1. zur Festsetzung der Umlage nach § 221 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
2. zur Festsetzung der Beiträge nach § 64 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte und
3. zu Entnahmen aus dem Sondervermögen für ihren Zuständigkeitsbereich.

(6) Der Beirat für den Gartenbau hat ein Vorschlagsrecht bei Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, die ausschließlich auf Unternehmen des Gartenbaus anzuwenden sind.

(7) Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die von den Vorschlägen der Beiräte nach Absatz 5 Nummer 3 und Absatz 6 abweichen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 60 Prozent der Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl.

Abschnitt 3

Aufbau der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

§ 8

Errichtungsausschuss

(1) Zum Aufbau der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird ein Errichtungsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Vorstandes des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden Mitglieder des Errichtungsausschusses. Die Vertreterversammlung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wählt aus ihrer Mitte neun weitere Mitglieder. Jede Verwaltungsgemeinschaft von Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist mit zwei Mitgliedern vertreten, die unterschiedlichen Gruppen angehören. Die Mitglieder des Errichtungsausschusses müssen je zu einem Drittel der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte angehören. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gehören dem Errichtungsausschuss mit beratender Stimme an.

(2) Der Errichtungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung vorbereitender Maßnahmen zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
2. Ausarbeitung des Entwurfs der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
3. Vorbereitung der Sitzung der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2,

4. Ausarbeitung des Entwurfs einer Dienstordnung für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und

5. Ausarbeitung eines Entwurfs eines Personal-, Organisations- und Standortkonzepts.

(3) Der Errichtungsausschuss gilt als besonderer Ausschuss nach § 36a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Der Errichtungsausschuss legt dem Bundesversicherungsamt spätestens am 31. Oktober 2012 den Entwurf der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vor.

§ 9

Haushaltsplan 2013

(1) Für das Haushaltsjahr 2013 wird der Haushaltsplan der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom Vorstand des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung getrennt für die Versicherungszweige landwirtschaftliche Unfallversicherung, Alterssicherung der Landwirte, landwirtschaftliche Krankenversicherung und landwirtschaftliche Pflegeversicherung aufgestellt. Die Vertreterversammlung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung stellt ihn fest.

(2) Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung hat sicherzustellen, dass die Kosten, die für die Erfüllung von Aufgaben mehrerer oder aller Versicherungszweige entstehen, auf die Versicherungszweige landwirtschaftliche Unfallversicherung, landwirtschaftliche Krankenversicherung und Alterssicherung der Landwirte durch geeignete Verfahren sachgerecht verteilt werden (Kostenverteilungsschlüssel).

(3) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Der vom Vorstand des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung aufgestellte Haushaltsplan ist spätestens am 1. Oktober 2012 dem Bundesversicherungsamt vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung des Haushaltsplans auch für einzelne Ansätze versagen, soweit gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstoßen wird, die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet wird oder die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind; die Besonderheiten des Versicherungsträgers sind hierbei zu berücksichtigen.

Abschnitt 4

Bildung von Sondervermögen

§ 10

Sondervermögen

(1) Aus dem Vermögen, das nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau auf die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau übergegangen

ist, werden für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2017 für die landwirtschaftliche Unfallversicherung und die landwirtschaftliche Krankenversicherung jeweils getrennte Sondervermögen gebildet. Diese bestehen aus Betriebsmitteln und aus Mitteln der Rücklage. Die Sondervermögen werden den Zuständigkeitsbereichen der am 31. Dezember 2012 bestehenden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und landwirtschaftlichen Krankenkassen zugeordnet. Die Verwaltung der Sondervermögen erfolgt durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften. Erträge aus den Sondervermögen fließen dem Vermögen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu. Die Sondervermögen dienen den in § 221b Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und § 64 Absatz 5 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte genannten Zwecken.

(2) Für die Zuordnung der Mittel der Rücklage zu den bisherigen Zuständigkeitsbereichen ist der Bestand der Mittel maßgeblich, die vom Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nach § 143e Absatz 4 Nummer 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 34 Absatz 3 Nummer 5 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte am 31. Dezember 2012 verwaltet werden.

(3) Die dem Sondervermögen zuzuordnenden Betriebsmittel errechnen sich aus dem am 1. Januar 2013 vorhandenen Bestand an Betriebsmitteln, abzüglich der von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau benötigten Betriebsmittel in Höhe von 270 Millionen Euro für die landwirtschaftliche Unfallversicherung und in Höhe von 125 Millionen Euro für die landwirtschaftliche Krankenversicherung. Die Aufteilung des Sondervermögens auf die bisherigen Zuständigkeitsbereiche erfolgt jeweils gesondert für die landwirtschaftliche Unfallversicherung und die landwirtschaftliche Krankenversicherung nach den am 31. Dezember 2012 vorhandenen Anteilen am Gesamtbestand der Betriebsmittel.

Artikel 3

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zum Achten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels, zum Fünften Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels und zum Fünften Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels wird jeweils das Wort „Berufsgenossenschaften“ durch das Wort „Unfallversicherung“ ersetzt.
- b) Die Angabe zu § 119 wird wie folgt gefasst:
„§ 119 (weggefallen)“.
- c) Die Angabe zu § 119a wird wie folgt gefasst:
„§ 119a (weggefallen)“.

- d) In der Angabe zum Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Fünften Kapitels wird das Wort „Berufsgenossenschaften“ durch das Wort „Berufsgenossenschaft“ ersetzt.
 - e) Die Angabe zu § 123 wird wie folgt gefasst:
„§ 123 Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft“.
 - f) Die Angaben zum gesamten Abschnitt 3a des Fünften Kapitels werden gestrichen.
 - g) In der Angabe zum Sechsten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Sechsten Kapitels wird das Wort „Berufsgenossenschaften“ durch das Wort „Berufsgenossenschaft“ ersetzt.
 - h) Die Angabe zu § 175 wird wie folgt gefasst:
„§ 175 Erstattungsansprüche der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft“.
 - i) In der Angabe zum Zweiten Abschnitt des Sechsten Kapitels werden die Wörter „landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Unfallversicherung“ ersetzt.
 - j) Die Angabe zu § 184a wird wie folgt gefasst:
„§ 184a (weggefallen)“.
 - k) Die Angabe zu § 184b wird wie folgt gefasst:
„§ 184b (weggefallen)“.
 - l) Die Angabe zu § 184c wird wie folgt gefasst:
„§ 184c (weggefallen)“.
 - m) Die Angabe zu § 184d wird wie folgt gefasst:
„§ 184d (weggefallen)“.
 - n) In der Angabe zu § 197 werden die Wörter „an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ gestrichen.
 - o) Die Angabe zu § 205 wird wie folgt gefasst:
„§ 205 (weggefallen)“.
 - p) Die Angabe zu § 221b wird wie folgt gefasst:
„§ 221b Übergangszeit und Beitragsangleichung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung“.
 - q) Die Angabe zu Anlage 2 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 2 (weggefallen)“.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden die Wörter „eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft“ ersetzt.
 - b) In Nummer 15 Buchstabe a werden die Wörter „einer landwirtschaftlichen Alterskasse“ durch die Wörter „der landwirtschaftlichen Alterskasse“ ersetzt.
3. § 15 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:
„(1a) In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Unfallverhütungsvorschriften von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erlassen werden.“

4. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wirken“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft wirkt“ ersetzt.
 - b) Satz 5 wird aufgehoben.
5. In der Überschrift des Achten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels wird das Wort „Berufsgenossenschaften“ durch das Wort „Unfallversicherung“ ersetzt.
6. In § 54 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ durch die Wörter „der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft“ ersetzt.
7. In der Überschrift des Fünften Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels wird das Wort „Berufsgenossenschaften“ durch das Wort „Unfallversicherung“ ersetzt.
8. In der Überschrift des Fünften Unterabschnitts des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels wird das Wort „Berufsgenossenschaften“ durch das Wort „Unfallversicherung“ ersetzt.
9. In § 93 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften unterrichten“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft unterrichtet“ ersetzt.
10. § 114 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau; bei Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz und in sonstigen Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung führt sie die Bezeichnung landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft nimmt in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung Verbandsaufgaben wahr.“
11. § 116 Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„§ 118 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung richtet sich die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der vereinigten oder neu gebildeten Unfallversicherungsträger nach der Summe der Zahl der Mitglieder, die in den Satzungen der aufgelösten Unfallversicherungsträger bestimmt worden ist; § 43 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches ist nicht anzuwenden. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der aufgelösten Unfallversicherungsträger und ihre Stellvertreter werden Mitglieder und Stellvertreter der Selbstverwaltungsorgane der aus ihnen gebildeten Unfallversicherungsträger. Beschlüsse in den Selbstverwaltungsorganen der neu gebildeten Unfallversicherungsträger werden mit der Mehrheit der nach der Größe der aufgelösten Unfallversicherungsträger gewichteten Stimmen getroffen; für die Gewichtung wird ein angemessener Maßstab in der Satzung bestimmt.“
12. In § 117 Absatz 5 werden die Wörter „Abs. 3 Satz 3 bis 5“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 6 bis 8“ ersetzt.
13. § 118 Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die an einer Vereinigung beteiligten Berufsgenossenschaften haben rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Vereinigung eine neue Dienstordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten aufzustellen, die in Ergänzung der bestehenden Dienstordnungen einen sozialverträglichen Personalübergang gewährleistet; dabei sind die entsprechenden Regelungen für Tarifangestellte zu berücksichtigen. Die neue Dienstordnung ist zusammen mit den in Absatz 1 Satz 3 genannten Unterlagen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Vereinigungen sind sozialverträglich umzusetzen.“
14. Die §§ 119 und 119a werden aufgehoben.
15. In § 121 Absatz 1 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ durch die Wörter „landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft“ ersetzt.
16. In der Überschrift des Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Fünften Kapitels wird das Wort „Berufsgenossenschaften“ durch das Wort „Berufsgenossenschaft“ ersetzt.
17. § 123 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Berufsgenossenschaften“ durch das Wort „Berufsgenossenschaft“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 8 werden die Wörter „Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, deren Verbände“ durch die Wörter „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 3 werden die Wörter „den landwirtschaftlichen“ durch die Wörter „der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft“ ersetzt.
18. § 140 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft kann für diejenigen Unternehmer und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden, deren Betriebssitz sich im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich einer am 31. Dezember 2012 bestehenden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft befindet, die bis zu diesem Zeitpunkt eine Versicherung gegen Haftpflicht nach den an diesem Tag geltenden Vorschriften betrieben hat, diese Versicherung weiter betreiben.“
19. Abschnitt 3a des Fünften Kapitels wird aufgehoben.

20. In § 162 Absatz 1 Satz 7 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft kann“ ersetzt.
21. In § 172c Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft“ ersetzt.
22. In der Überschrift des Sechsten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Sechsten Kapitels wird das Wort „Berufsgenossenschaften“ durch das Wort „Berufsgenossenschaft“ ersetzt.
23. § 173 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und landwirtschaftlichen“ sowie das Wort „jeweils“ gestrichen.
 - Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
24. § 175 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Berufsgenossenschaften“ durch das Wort „Berufsgenossenschaft“ ersetzt.
 - Die Wörter „eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft“ werden durch die Wörter „die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft“ ersetzt.
25. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Sechsten Kapitels werden die Wörter „landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Unfallversicherung“ ersetzt.
26. § 182 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Berechnungsgrundlagen für die Beiträge der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind das Umlagesoll, der Flächenwert, der Arbeitsbedarf, der Arbeitswert oder ein anderer vergleichbarer Maßstab. Die Satzung hat bei der Festlegung der Berechnungsgrundlagen die Unfallrisiken in den Unternehmen insbesondere durch die Bildung von Risikogruppen zu berücksichtigen; sie kann hierzu einen Gehaltstarif aufstellen. Ein angemessener solidarischer Ausgleich ist sicherzustellen. Die Satzung kann zusätzlich zu den Berechnungsgrundlagen nach den Sätzen 1 und 2 Mindestbeiträge und Grundbeiträge bestimmen.“
 - Absatz 4 wird aufgehoben.
 - Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.
27. § 183 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft“ ersetzt.
 - Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „einer“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- d) In Absatz 5a Satz 1 werden die Wörter „sollen die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ durch die Wörter „soll die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft“ ersetzt.
28. In § 183a werden die Wörter „landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben in ihren Mitgliederzeitschriften“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hat in ihrer Mitgliederzeitschrift“ ersetzt.
29. Die §§ 184a bis 184d werden aufgehoben.
30. § 187a wird wie folgt gefasst:
- „§ 187a
Reduzierung der Kosten für Verwaltung und Verfahren in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung
- (1) Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ergreift Maßnahmen, damit die jährlichen Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die landwirtschaftliche Unfallversicherung spätestens im Jahr 2016 nicht mehr als 95 Millionen Euro betragen. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau legt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bis zum 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vor. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz leiten den Bericht an den Deutschen Bundestag weiter und fügen eine Stellungnahme bei.
- (2) Bei der Ermittlung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten nach Absatz 1 Satz 1 bleiben Versorgungsaufwendungen und Zuführungen zum Altersrückstellungenvermögen unberücksichtigt.“
31. § 197 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ gestrichen.
 - In Absatz 1 werden die Wörter „die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ durch die Wörter „die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft“ und die Wörter „den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ durch die Wörter „der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft“ ersetzt.
 - Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Finanzbehörden übermitteln in einem automatisierten Verfahren jährlich der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die maschinell vorhandenen Feststellungen zu

 - der nutzungsartbezogenen Vergleichszahl einschließlich Einzelflächen mit Flurstückkennzeichen,
 - den Vergleichswerten sonstiger Nutzung,
 - den Zu- und Abschlägen an den Vergleichswerten,
 - dem Bestand an Vieheinheiten,
 - den Einzelertragswerten für Nebenbetriebe,

6. dem Ersatzwirtschaftswert oder zu den bei dessen Ermittlung anfallenden Berechnungsgrundlagen sowie
7. den Ertragswerten für Abbauland und Geringstland.

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die landwirtschaftliche Krankenkasse und die landwirtschaftliche Alterskasse dürfen diese Daten nur zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Beitrags-erhebung oder zur Überprüfung von Rentenansprüchen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte nutzen.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Flurbereinigungsverwaltung und die Vermessungsverwaltung übermitteln der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und den Finanzbehörden durch ein automatisiertes Abrufverfahren die jeweils bei ihnen maschinell vorhandenen Betriebs-, Flächen-, Nutzungs-, Produktions- und Tierdaten sowie die sonstigen hierzu gespeicherten Angaben. Die übermittelten Daten dürfen durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, landwirtschaftliche Krankenkasse und landwirtschaftliche Alterskasse nur zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Beitrags-erhebung oder zur Überprüfung von Rentenansprüchen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und durch die Finanzbehörden zur Feststellung der Steuerpflicht oder zur Steuererhebung genutzt werden. Sind übermittelte Daten für die Überprüfung nach Satz 2 nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung, für die Veterinärverwaltung sowie sonstige nach Landesrecht zuständige Stellen, soweit diese Aufgaben wahrnehmen, die denen der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung oder der Veterinärverwaltung entsprechen.“

32. § 205 wird aufgehoben.

33. § 209 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. entgegen § 165 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Satzung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,“.

- b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. entgegen § 183 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit einer Satzung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,“.

34. § 221 Absatz 3 bis 7 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Das Umlageverfahren nach § 183 für das Umlagejahr 2012 wird von der landwirtschaftlichen Be-

rufsgenossenschaft auf der Grundlage des am 31. Dezember 2012 geltenden Rechts und der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der bis zum 31. Dezember 2012 bestehenden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durchgeführt. Dabei sind für das Ausgleichsjahr 2012 die §§ 184a bis 184d in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft den Ausgleich im Rahmen des Verfahrens nach Satz 1 durchführt.

(4) Die Vertreterversammlung hat bis zum 31. Oktober 2013 die ab der Umlage 2013 anzuwendenden Berechnungsgrundlagen nach § 182 Absatz 2 bis 6 festzulegen.“

35. § 221b wird wie folgt gefasst:

„§ 221b
Übergangszeit und Beitragsangleichung
in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

(1) Der Beitrag, den die Unternehmer auf die Umlagen für die Jahre 2013 bis 2017 (Übergangszeit) zu zahlen haben, ergibt sich, wenn der nach den §§ 182 und 183 berechnete Beitrag mit dem Angleichungssatz multipliziert wird.

(2) Der Angleichungssatz wird nach folgenden Rechengrößen bestimmt:

1. Ausgangsbeitrag ist der auf die Umlage für das Jahr 2012 nach § 221 Absatz 3 zu zahlende Beitrag;
2. Zielbeitrag ist der Beitrag, der sich bei gleichen betrieblichen Verhältnissen und gleicher Umlage für das Jahr 2012 bei Anwendung der Berechnungsgrundlagen nach § 221 Absatz 4 ergeben würde;
3. Ausgangssatz ist der Prozentsatz des Ausgangsbeitrags im Verhältnis zum Zielbeitrag;
4. der jährliche Veränderungssatz ist ein Fünftel der Differenz zwischen dem Prozentsatz des Zielbeitrags und dem Ausgangssatz.

Der Angleichungssatz im ersten Jahr ergibt sich aus der Summe des Ausgangssatzes und des jährlichen Veränderungssatzes. Die Angleichungssätze in den Folgejahren ergeben sich aus der Summe des Angleichungssatzes des Vorjahres und des jährlichen Veränderungssatzes. Bei der Berechnung der Angleichungssätze ist § 187 Absatz 1 anzuwenden. Die Angleichungssätze für die Übergangszeit sind dem Unternehmer zusammen mit dem Bescheid über die Umlage für das Jahr 2013 mitzuteilen.

(3) Ändern sich in der Übergangszeit die betrieblichen Verhältnisse gegenüber den für den Ausgangsbeitrag maßgebenden Verhältnissen, bleiben die Angleichungssätze nach Absatz 2 unverändert. Für während der Übergangszeit neu aufzunehmende Unternehmer sind die für den vorherigen Unternehmer nach Absatz 2 festgestellten Angleichungssätze anzuwenden.

(4) Zur Vermeidung unzumutbarer Beitragserhöhungen in der Übergangszeit kann die Satzung Härtefallregelungen vorsehen.

(5) Aus den Sondervermögen können Mittel entnommen werden, um die während der Übergangszeit erfolgende Angleichung der Beiträge nach Absatz 1 zu gestalten. Eine sich hierdurch ergebende Verringerung der Beiträge ist in den Beitragsbescheiden gesondert auszuweisen.“

36. Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zum Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels werden wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt
Organisation

§ 49 Träger der Alterssicherung der Landwirte

§ 50 Aufgaben der landwirtschaftlichen Alterskasse

§§ 51 bis 58b (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60 (weggefallen)“.

c) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62 Dateien der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“.

d) Die Angaben zum Sechsten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Vierten Kapitels werden wie folgt gefasst:

„Sechster Unterabschnitt (weggefallen)

§ 74 (weggefallen)“.

e) Die Angabe zum Dritten Abschnitt des Vierten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt

Beteiligung des Bundes, Ausgabenbegrenzung“.

f) Die Angaben zum Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Vierten Kapitels werden wie folgt gefasst:

„Zweiter Unterabschnitt
Ausgabenbegrenzung

§ 79 Reduzierung der Kosten für Verwaltung und Verfahren

§ 80 Ausgaben für Teilhabe sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe“.

g) Die Angaben zum Dritten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Vierten Kapitels werden wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt (weggefallen)

§ 81 (weggefallen)“.

h) Die Angabe zu § 119a wird wie folgt gefasst:

„§ 119a (weggefallen)“.

i) Die Angabe zu § 126 wird wie folgt gefasst:

„§ 126 Durchführende Stelle“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 143e Absatz 2 Nummer 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Die landwirtschaftlichen Alterskassen betreiben“ durch die Wörter „Die landwirtschaftliche Alterskasse betreibt“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 müssen wirksam und wirtschaftlich sein, sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Das Nähere über die Durchführung der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird in der Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse geregelt.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. In § 18 werden die Wörter „zu einer“ durch das Wort „zur“ ersetzt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 7 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Ausscheiden nach Satz 1 steht es gleich, wenn der Unternehmer aus der Unternehmensführung ausgeschieden ist und er keine Vertretungsmacht für das Unternehmen mehr hat.“

d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Gibt ein Ehegatte landwirtschaftlich genutzte Flächen an den anderen Ehegatten ab, gelten die Voraussetzungen der Abgabe des Unternehmens als erfüllt, wenn er

1. unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert nach § 43 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist,

2. die Regelaltersgrenze erreicht hat oder

3. die Voraussetzungen für den Bezug einer vorzeitigen Altersrente nach § 12 Absatz 2 erfüllt.

Die Abgabe wirkt nur so lange, bis auch der übernehmende Ehegatte die Regelaltersgrenze erreicht hat oder erwerbsgemindert nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist. Für den anderen Ehegatten gilt die Abgabe als erfolgt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. Satz 2 gilt entsprechend.“

6. § 36 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 müssen wirksam und wirtschaftlich sein, sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Das Nähere über die Durchführung der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird in der Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse geregelt.“

7. § 37 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 müssen wirksam und wirtschaftlich sein, sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Das Nähere über die Durchführung der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird in der Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse geregelt.“

8. In § 43 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für sie zuständigen“ gestrichen.

9. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die landwirtschaftlichen Alterskassen sollen“ durch die Wörter „Die landwirtschaftliche Alterskasse soll“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „haben die landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch die Wörter „hat die landwirtschaftliche Alterskasse“ ersetzt.

10. § 45 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Auszahlungsverfahren wird durch die Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse geregelt; dabei kann vorgesehen werden, dass die Renten durch die Deutsche Post AG ausgezahlt und angepasst werden. Werden der Deutschen Post AG diese Aufgaben übertragen, gilt § 119 Absatz 2 bis 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

11. In § 46 werden die Wörter „der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „die landwirtschaftliche Alterskasse“ und die Angabe „§ 45 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

12. Die Überschrift des Ersten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels wird gestrichen.

13. Die §§ 49 und 50 werden wie folgt gefasst:

„§ 49

Träger der Alterssicherung der Landwirte

Träger der Alterssicherung der Landwirte ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. In Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte und bei Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz führt sie die Bezeichnung landwirtschaftliche Alterskasse.

§ 50

Aufgaben der landwirtschaftlichen Alterskasse

(1) Neben den sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben nimmt die landwirtschaftliche Alterskasse die Funktion als Verbindungsstelle nach zwischenstaat-

lichem und überstaatlichem Recht für den Bereich der Alterssicherung der Landwirte wahr.

(2) Zu den Aufgaben als Verbindungsstelle nach überstaatlichem Recht gehören insbesondere

1. die Prüfung und Entscheidung über die weitere Anwendbarkeit der deutschen Rechtsvorschriften für eine ausschließlich in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung versicherte Person, die vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in die Schweiz entsandt oder dort vorübergehend selbständig tätig ist, und

2. Aufklärung, Beratung und Information.“

14. Der Zweite bis Vierte Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels wird aufgehoben.

15. § 59 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es wird eine gemeinsame Mitgliedsnummer vergeben, die für die Alterssicherung der Landwirte, die landwirtschaftliche Unfallversicherung und die landwirtschaftliche Krankenversicherung gilt.“

16. § 60 wird aufgehoben.

17. § 61a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Die landwirtschaftlichen Alterskassen sind“ durch die Wörter „Die landwirtschaftliche Alterskasse ist“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Sie übermitteln hierzu in einem automatisierten Verfahren über den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Kopfstelle)“ durch die Wörter „Sie übermittelt hierzu in einem automatisierten Verfahren“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „Kopfstelle zur Weiterleitung an die zuständige“ gestrichen.

d) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Zusätzlich teilen sie der landwirtschaftlichen Alterskasse mit,

1. ob die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft entweder nach § 4 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 13a des Einkommensteuergesetzes ermittelt wurden,

2. ob und welche Einkünfte nach § 22 des Einkommensteuergesetzes erzielt wurden und

3. ob der Progressionsvorbehalt nach § 32b des Einkommensteuergesetzes angewendet wurde.“

e) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Die landwirtschaftlichen Alterskassen dürfen“ durch die Wörter „Die landwirtschaftliche Alterskasse darf“ ersetzt.

18. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Dateien der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Für die Führung und den Inhalt der Dateien der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gilt § 150 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 und

- des Absatzes 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, dass in die Stammsatzdatei alle Personen und Unternehmen aufzunehmen sind, die von der landwirtschaftlichen Alterskasse, der landwirtschaftlichen Krankenkasse oder der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine Mitgliedsnummer erhalten haben.“
19. § 65 wird wie folgt geändert:
- Nummer 4 wird aufgehoben.
 - Nummer 5 wird Nummer 4.
 - Nummer 6 wird Nummer 5 und die Wörter „den landwirtschaftlichen Alterskassen mit“ werden durch die Wörter „der landwirtschaftlichen Alterskasse und“ ersetzt.
 - Die Nummern 7 und 8 werden die Nummern 6 und 7.
20. § 70 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
 - Absatz 1a wird aufgehoben.
21. § 73 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung übermittelt der landwirtschaftlichen Alterskasse die in § 196 Absatz 2a Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten mit der Maßgabe, dass die übermittelten Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 62 und zur Feststellung der Versicherungspflicht von Ehegatten nach § 1 Absatz 3 genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Alterskasse übermittelt hierzu der Datenstelle in einem automatisierten Verfahren den Familiennamen oder den Lebenspartnerschaftsnamen, den Vornamen, den Familienstand, den Tag, den Monat und das Jahr der Geburt und die Anschrift der alleinigen oder der Hauptwohnung von nicht verheirateten Landwirten im Sinne des § 1 Absatz 2 und von Empfängern einer Witwenrente oder Witwerrente nach diesem Gesetz. Die Datenstelle führt den Abgleich der ihr übermittelten Daten durch. Bei Eheschließung von Landwirten übermittelt die Datenstelle das Datum der Eheschließung und den Vornamen und Familiennamen des Ehegatten, bei Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft von Empfängern einer Witwenrente oder Witwerrente das Datum der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft. § 196 Absatz 2a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Datenstelle mit der Maßgabe, dass die Daten erst gelöscht werden, nachdem der Abgleich nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgt ist.“
22. Der Sechste Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Vierten Kapitels wird aufgehoben.
23. Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Vierten Kapitels wird wie folgt gefasst:
- „Dritter Abschnitt
Beteiligung des Bundes, Ausgabenbegrenzung“.
24. Die Überschrift des Zweiten Unterabschnitts des Dritten Abschnitts des Vierten Kapitels wird wie folgt gefasst:
- „Zweiter Unterabschnitt
Ausgabenbegrenzung“.
25. § 79 wird wie folgt gefasst:
- „§ 79
Reduzierung der Kosten für Verwaltung und Verfahren
- (1) Die landwirtschaftliche Alterskasse ergreift Maßnahmen, damit die jährlichen Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Alterssicherung der Landwirte spätestens im Jahr 2016 nicht mehr als 66 Millionen Euro betragen. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau legt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bis zum 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Alterssicherung der Landwirte vor. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz leiten den Bericht an den Deutschen Bundestag weiter und fügen eine Stellungnahme bei.
- (2) Bei der Ermittlung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten nach Absatz 1 Satz 1 bleiben Versorgungsaufwendungen und Zuführungen zum Altersrückstellungsvermögen unberücksichtigt.“
26. § 80 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 80
Ausgaben für Teilhabe sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe“.
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Alterskassen“ durch das Wort „Alterskasse“ ersetzt.
 - Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
- „(2) Die landwirtschaftliche Alterskasse darf Mittel für Bauvorhaben im Bereich der Teilhabe nicht aufwenden.“
27. Der Dritte Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Vierten Kapitels wird aufgehoben.
28. § 84 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:
- „(1b) Personen, deren Versicherungspflicht als Folge einer durch die landwirtschaftliche Alterskasse bis zum 31. Dezember 2013 erfolgten Festsetzung der Mindestgröße nach § 1 Absatz 5 endet, bleiben versicherungspflichtig, solange das Unternehmen der Landwirtschaft die bisherige Mindestgröße nicht unterschreitet. Sie können bis zum 31. März 2014 einen Antrag auf Befreiung von der

Versicherungspflicht stellen. Die Befreiung wirkt vom 1. Januar 2014 an; sie kann nicht widerrufen werden.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die am 31. Dezember 2012 geltenden Mindestgrößen gelten bis zur Festsetzung der Mindestgröße nach § 1 Absatz 5, längstens bis zum 31. Dezember 2013, weiter.“

29. § 119a wird aufgehoben.

30. § 126 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 126
Durchführende Stelle“.

b) In Satz 1 werden die Wörter „sind die landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch die Wörter „ist die landwirtschaftliche Alterskasse“ ersetzt.

c) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Ersten Abschnitts wird das Wort „Krankenkassen“ durch das Wort „Krankenkasse“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Die landwirtschaftlichen Krankenkassen als Solidargemeinschaften haben“ durch die Wörter „Die landwirtschaftliche Krankenkasse als Solidargemeinschaft hat“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „erbringen“ durch das Wort „erbringt“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 2 Nummer 6 und 7 werden jeweils die Wörter „einer landwirtschaftlichen“ durch die Wörter „der landwirtschaftlichen“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ durch das Wort „landwirtschaftlichen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

5. In der Überschrift des Dritten Abschnitts wird das Wort „Krankenkassen“ durch das Wort „Krankenkasse“ ersetzt.

6. In § 15 wird das Wort „Krankenkassen“ durch das Wort „Krankenkasse“ ersetzt.

7. § 16 wird aufgehoben.

8. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Träger der Krankenversicherung
der Landwirte und Mitgliedschaft“.

9. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Träger der Krankenversicherung

(1) Träger der Krankenversicherung der Landwirte ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. In Angelegenheiten der Krankenversicherung der Landwirte und bei Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz führt sie die Bezeichnung landwirtschaftliche Krankenkasse. Die Vorschriften des Achten Titels des Ersten Abschnitts des Sechsten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch finden auf die landwirtschaftliche Krankenkasse keine Anwendung.

(2) Die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Satz 2 bis 4, Doppelbuchstabe bb und cc Satz 2 und 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1055) aufgeführten Maßnahmen sind nicht mehr anzuwenden.“

10. § 18 wird aufgehoben.

11. § 18a wird wie folgt gefasst:

„§ 18a
Reduzierung der Kosten für Verwaltung
und Verfahren

(1) Die landwirtschaftliche Krankenkasse ergreift Maßnahmen, damit die Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die landwirtschaftliche Krankenversicherung spätestens im Jahr 2016 nicht mehr als 91 Millionen Euro betragen. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau legt dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bis zum 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung vor. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz leitet den Bericht an den Deutschen Bundestag weiter und fügt eine Stellungnahme bei.

(2) Bei der Ermittlung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten nach Absatz 1 Satz 1 bleiben Versorgungsaufwendungen und Zuführungen zum Altersrückstellungenvermögen unberücksichtigt.“

12. § 19 wird aufgehoben.

13. In § 20 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „für die Durchführung dieser Versicherung“ eingefügt.

14. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26
Satzung und Aufgabenerledigung

(1) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. Art und Umfang der Leistungen, soweit sie nicht durch Gesetz bestimmt sind,
 2. Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Beiträge,
 3. die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung und die Abnahme der Jahresrechnung sowie
 4. die Zusammensetzung und den Sitz der Widerspruchsstelle.
- § 194 Absatz 1a und 2 und § 196 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. § 197a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass der Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Krankenkasse den Bericht gegenüber der Vertreterversammlung erstattet und ihn zusätzlich dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuleitet.
- (2) Für die Aufgabenerledigung durch Dritte ist § 197b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.“
15. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
 16. In § 33 werden die Wörter „Die landwirtschaftlichen Krankenkassen prüfen“ durch die Wörter „Die landwirtschaftliche Krankenkasse prüft“ ersetzt.
 17. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34
Verbandsaufgaben in der landwirtschaftlichen
Krankenversicherung

(1) Die landwirtschaftliche Krankenkasse nimmt in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung Verbandsaufgaben wahr. § 217f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Die §§ 171f und 172 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind für die landwirtschaftliche Krankenkasse nicht anzuwenden.

(2) Zu den Verbandsaufgaben der landwirtschaftlichen Krankenkasse gehören insbesondere

 1. die Beurteilung der Krankenkassenzuständigkeit zwischen allgemeiner und landwirtschaftlicher Krankenversicherung im Einvernehmen mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen,
 2. die Beurteilung der Versicherungspflicht von mitarbeitenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft in der Renten- und Arbeitslosenversicherung und
 3. die Beurteilung der Hauptberuflichkeit von in der Landwirtschaft mitarbeitenden Familienangehörigen.“
 18. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Wahrnehmung von Aufgaben der Landesverbände
der Krankenkassen

Für die landwirtschaftliche Krankenversicherung nimmt die landwirtschaftliche Krankenkasse die Auf-

gaben der Landesverbände der Krankenkassen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch wahr.“
 19. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und der Inanspruchnahme eines Darlehens aus der Gesamtrücklage“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „eine Krankenkasse“ durch die Wörter „die Krankenkasse“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 5 wird aufgehoben.
 20. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 9 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „allgemeinen Beitragssatz“ die Wörter „um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten“ eingefügt.
 21. In § 48 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Die Krankenkassen sind“ durch die Wörter „Die Krankenkasse ist“ ersetzt.
 22. In § 50 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „zuständige“ gestrichen.
 23. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „Rücklage und Gesamtrücklage“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 24. Die §§ 52 und 54 werden aufgehoben.
 25. In § 55 wird das Wort „Krankenkassen“ durch das Wort „Krankenkasse“ ersetzt.
 26. § 58 wird aufgehoben.
 27. § 59 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
 28. Dem § 60 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Vorrang der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz tritt auch dann ein, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 oder 7 gegenüber einer der am 31. Dezember 2012 bestehenden landwirtschaftlichen Krankenkassen erfüllt waren.“
 29. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nimmt einen Ausgleich der Versorgungsleistungen, die die landwirtschaftlichen Krankenkassen nach § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung und nach Absatz 1 zu erbringen haben“ durch die Wörter „Die landwirtschaftliche Krankenkasse nimmt einen Ausgleich der Versorgungsleistungen, die sie nach § 106 Absatz 2 des Gesetzes über die Kran-

kenversicherung der Landwirte in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung und nach Absatz 1 zu erbringen hat“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „der landwirtschaftlichen Krankenkasse“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „die landwirtschaftliche Krankenkasse“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „an die landwirtschaftliche Krankenkasse“ ersetzt.

30. Die §§ 64 bis 66 werden durch folgenden § 64 ersetzt:

„§ 64

Übergangszeit und Beitragsangleichung
in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung

(1) Die landwirtschaftliche Krankenkasse hat bis zum 31. Oktober 2013 die ab dem 1. Januar 2014 geltenden Beitragsklassen nach § 40 festzusetzen. Bis zum 31. Dezember 2013 gelten die Beitragsklassen fort, die von den am 31. Dezember 2012 bestehenden landwirtschaftlichen Krankenkassen festgesetzt wurden.

(2) Für die Jahre 2014 bis 2017 (Übergangszeit) berechnen sich die Beiträge, indem der nach § 40 berechnete Beitrag mit dem Angleichungssatz multipliziert wird.

(3) Der Angleichungssatz wird nach folgenden Rechengrößen bestimmt:

1. Ausgangsbeitrag ist der im Dezember 2013 zu zahlende Beitrag;
2. Zielbeitrag ist der Beitrag, der sich bei gleichen betrieblichen Verhältnissen bei Anwendung der Berechnungsgrundlagen nach Absatz 1 Satz 1 ergeben würde;
3. Ausgangssatz ist der Prozentsatz des Ausgangsbeitrags im Verhältnis zum Zielbeitrag;
4. der jährliche Veränderungssatz ist ein Viertel der Differenz zwischen dem Prozentsatz des Zielbeitrags und dem Ausgangssatz.

Der Angleichungssatz im ersten Jahr ergibt sich aus der Summe des Ausgangssatzes und des jährlichen Veränderungssatzes. Die Angleichungssätze in den Folgejahren ergeben sich aus der Summe des Angleichungssatzes des Vorjahres und des jährlichen Veränderungssatzes. Bei der Berechnung der Angleichungssätze ist § 187 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden. Die Angleichungssätze für die Übergangszeit sind dem Versicherten in geeigneter Weise mitzuteilen.

(4) Ändern sich in der Übergangszeit die betrieblichen Verhältnisse gegenüber den für den Ausgangs-

beitrag maßgebenden Verhältnissen, bleiben die Angleichungssätze nach Absatz 3 unverändert.

(5) Zur Vermeidung unzumutbarer Beitragserhöhungen in der Übergangszeit kann die Satzung Härtefallregelungen vorsehen.

(6) Aus den Sondervermögen können Mittel entnommen werden, um die während der Übergangszeit erfolgende Angleichung der Beiträge nach Absatz 2 zu gestalten.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die durchführende Stelle hat von Amts wegen bei der Bewilligung und während der laufenden Zahlung einer Produktionsaufgaberente oder eines Ausgleichsgeldes zu überprüfen, ob die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.“

2. In § 14 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „die landwirtschaftliche Alterskasse“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 bis 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Bund trägt die Beiträge und führt sie an die landwirtschaftliche Alterskasse ab. Diese leitet die Beiträge unverzüglich an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung weiter. Das Nähere über Zahlung und Abrechnung können die landwirtschaftliche Alterskasse und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vereinbarung regeln.“

b) Absatz 3 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Bund trägt die Arbeitgeberanteile an den Krankenversicherungsbeiträgen und führt sie an die landwirtschaftliche Alterskasse ab. Diese leitet die Arbeitgeberanteile zusammen mit den Arbeitnehmeranteilen an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung weiter.“

4. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Durchführende Stelle

Dieses Gesetz wird von der landwirtschaftlichen Alterskasse durchgeführt. Sie unterliegt bei der Ausführung des Gesetzes den Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erteilt werden.“

Artikel 7

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 71d wird wie folgt gefasst:

„§ 71d Haushaltsplan und Kostenverteilungsverfahren der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“.
2. In § 23 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können in ihren Satzungen“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft kann in ihrer Satzung“ ersetzt.
3. In § 28a Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „einer Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind“ durch die Wörter „der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind und für deren Beitragsberechnung der Arbeitswert keine Anwendung findet“ ersetzt.
4. § 28f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Krankenkassen können“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Krankenkasse kann“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder landwirtschaftliche Krankenkassen“ gestrichen.
5. § 28k Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt und nach den Wörtern „vereinbaren die“ die Wörter „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und die“ eingefügt.
6. In § 28l Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.
7. In § 28p Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Krankenkassen nehmen“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Krankenkasse nimmt“ und wird das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
8. In § 28q Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Krankenkasse“ ersetzt.
9. § 32 wird aufgehoben.
10. In § 39 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft,“ durch die Wörter „der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.
11. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft,“ durch die Wörter „der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ durch die Wörter „der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.
12. In § 46 Absatz 1 werden die Wörter „in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft,“ durch die Wörter „bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.
13. In § 47 Absatz 3 werden die Wörter „den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft,“ durch die Wörter „der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.
14. In § 52 Absatz 1 werden die Wörter „in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft,“ durch die Wörter „bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.
15. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft,“ durch die Wörter „bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft,“ durch die Wörter „der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.
16. In § 65 Absatz 1 werden die Wörter „der Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft,“ durch die Wörter „der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.
17. In § 69 Absatz 5 werden die Wörter „Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

18. § 71d wird wie folgt gefasst:

„§ 71d
Haushaltsplan und Kostenverteilungsverfahren
der Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

(1) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist getrennt für die Versicherungsbranche landwirtschaftliche Unfallversicherung, Alterssicherung der Landwirte, landwirtschaftliche Krankenversicherung und landwirtschaftliche Pflegeversicherung aufzustellen. Der Haushaltsplan soll so rechtzeitig vom Vorstand aufgestellt werden, dass er bis zum 15. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

(2) Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau hat sicherzustellen, dass die Kosten, die für die Erfüllung von Aufgaben mehrerer oder aller Versicherungsbranche entstehen, durch geeignete Verfahren sachgerecht auf die Versicherungsbranche landwirtschaftliche Unfallversicherung, landwirtschaftliche Krankenversicherung und Alterssicherung der Landwirte verteilt werden (Kostenverteilungsschlüssel).

(3) Der Haushaltsplan und der Kostenverteilungsschlüssel bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erteilt. Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung des Haushaltsplans auch für einzelne Ansätze versagen, soweit gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstoßen wird, die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet wird oder die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind; die Besonderheiten des Versicherungsträgers sind hierbei zu berücksichtigen.“

19. § 73 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erfolgt; Ausgaben bis zu einem Betrag von 50 000 Euro bedürfen nicht der Genehmigung.“

20. Dem § 79 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau legt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Unterlagen eines Kalenderjahres bis spätestens 30. Juni des folgenden Kalenderjahres unmittelbar vor.“

21. § 88 Absatz 3 wird aufgehoben.

22. In § 90 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die

Wörter „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

23. Dem § 94 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesversicherungsamt begleitet in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bei der Weiterentwicklung der Informationstechnik. Die Kosten des Bundesversicherungsamtes werden von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erstattet. Die Kosten werden nach dem tatsächlich entstandenen Personal- und Sachaufwand berechnet.“

Artikel 8

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „Landwirtschaftliche Krankenkassen“ durch die Wörter „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Träger der Krankenversicherung der Landwirte“ ersetzt.
- In § 82 Absatz 3 werden die Wörter „den landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „der landwirtschaftlichen Krankenkasse“ ersetzt.
- In § 90 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „landwirtschaftlichen Krankenkasse“ ersetzt.
- In § 155 Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter „Landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „landwirtschaftlichen Krankenkasse“ ersetzt.
- Die Überschrift des Fünften Titels des Ersten Abschnitts des Sechsten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Titel
Landwirtschaftliche Krankenkasse“.

6. § 166 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 166 Landwirtschaftliche Krankenkasse“.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Träger der Krankenversicherung der Landwirte führt die Krankenversicherung nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Landwirte durch; sie führt in Angelegenheiten der Krankenversicherung die Bezeichnung landwirtschaftliche Krankenkasse.“

7. In § 217c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Krankenkasse“ ersetzt.

8. In § 219a Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.
9. § 221 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Gesundheitsfonds überweist von den ihm zufließenden Leistungen des Bundes nach Absatz 1 der landwirtschaftlichen Krankenkasse den auf sie entfallenden Anteil an der Beteiligung des Bundes.“
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „dieser Krankenkassen“ durch die Wörter „dieser Krankenkasse“ ersetzt.
10. In § 255 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „landwirtschaftlichen Krankenkasse“ ersetzt.
11. In § 265a Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „landwirtschaftlichen Krankenkasse“ ersetzt.
12. In § 266 Absatz 9 werden die Wörter „Die Landwirtschaftlichen Krankenkassen nehmen“ durch die Wörter „Die landwirtschaftliche Krankenkasse nimmt“ ersetzt.
13. In § 267 Absatz 10 werden die Wörter „Landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Krankenkasse“ ersetzt.
14. In § 278 Absatz 2 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Krankenkasse“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 79 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für eine Datei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist nur gegenüber den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 91 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, den Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, zulässig; dabei dürfen auch Vermittlungsstellen eingeschaltet werden.“
2. In § 101a Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „den landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch die Wörter „der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungämter

Die Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungämter vom 12. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2617), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(Einstufungshöchstgrenzenverordnung – EinstufHöGrV)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „sowie der bundesunmittelbaren Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für den Bereich der Unfallversicherung“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3 und im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ gestrichen.
 - e) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „Absatz 4“ wird durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - f) Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „oder ein Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ gestrichen und wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 4“ ersetzt und werden nach dem Wort „Geschäftsführer“ die Wörter „der bundesunmittelbaren gewerblichen Berufsgenossenschaften“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist die Besoldungsgruppe B 6 die Besoldungshöchstgrenze.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach der Angabe „Absatz 1“ werden die Wörter „oder Absatz 2“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 11

Änderung der Mitgliedsnummerverordnung-Landwirtschaft

Die Mitgliedsnummerverordnung-Landwirtschaft vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1724), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
- 2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der die Mitgliedsnummer vergebenden landwirtschaftlichen Alterskasse“ gestrichen.
- 3. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Bereichsnummern

Bereichsnummern für das Gebiet	
– Schleswig-Holstein und Hamburg	01
– Niedersachsen und Bremen	03
– Nordrhein-Westfalen	07
– Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland	08
– Franken und Oberbayern	12
– Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben	13
– Baden-Württemberg	17
– Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen	20
Bereichsnummer für den Bereich Gartenbau	19
Bereichsnummer für die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Satz 3)	22“.

Artikel 12

Änderung der Alterssicherung der Landwirte/Datenabgleichsverordnung

Die Alterssicherung der Landwirte/Datenabgleichsverordnung vom 2. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4490), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Datenübermittlung von der landwirtschaftlichen Alterskasse an die Vermittlungsstellen richtet sich nach folgenden Vorschriften.“
- 2. § 2 wird aufgehoben.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die landwirtschaftliche Alterskasse übermittelt für jede in den Datenabgleich einzubeziehende Person die in § 61a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte genannten Daten (Anfragedatensatz) an die für die betreffende Person (§ 1 Satz 2) zuständige Vermittlungsstelle. Weitere personenbezogene Daten darf der Anfragedatensatz nicht enthalten.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kopfstelle“ durch die Wörter „landwirtschaftlichen Alterskasse“ und wird die Angabe „nach § 2“ durch die Wörter „nach Absatz 1“ ersetzt.
- 4. Nach § 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zusätzlich ist mitzuteilen, ob die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft entweder nach § 4 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 13a des Einkommensteuergesetzes ermittelt wurden, ob und welche Einkünfte nach § 22 des Einkommensteuergesetzes erzielt wurden und ob der Progressionsvorbehalt nach § 32b des Einkommensteuergesetzes angewendet wurde.“
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und in Satz 1 wird jeweils das Wort „Kopfstelle“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Alterskasse“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
- 6. In § 6 wird das Wort „Kopfstelle“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Alterskasse“ ersetzt und werden nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „und die Informationsfreiheit“ eingefügt.
- 7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Daten sind durch Datenübertragung im 8-Bit-Code – DRV 8 – nach DIN 66 303 (ISO 8859-1, 1987) Code-Tabelle 1 zu übermitteln.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 13

Folgeänderungen weiterer Gesetze und Verordnungen

(1) In § 27 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

(2) In § 25 der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

(3) In § 51a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „zuständigen“ durch das Wort „landwirtschaftlichen“ ersetzt.

(4) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch die Wörter „zur landwirtschaftlichen Alterskasse“ ersetzt.
2. In § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „den landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch die Wörter „der landwirtschaftlichen Alterskasse“ ersetzt.
3. In § 22a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte“ durch die Wörter „die landwirtschaftliche Alterskasse“ ersetzt.
4. In § 49 Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „den inländischen landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch die Wörter „der inländischen landwirtschaftlichen Alterskasse“ ersetzt.
5. § 91 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte“ durch die Wörter „die landwirtschaftliche Alterskasse“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 werden die Wörter „dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte“ durch die Wörter „der landwirtschaftlichen Alterskasse“ ersetzt.

(5) In § 97 Absatz 5 des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

(6) In § 1 Absatz 1 und 2 des Aufwendungsausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „landwirtschaftlichen Krankenkasse“ ersetzt.

(7) In § 10 Absatz 3 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Mitglied“ das Wort „einer“ durch das Wort „der“ ersetzt.

(8) Artikel 1 § 5 des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(9) In § 9 Absatz 2 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „einer landwirtschaftlichen“ durch die Wörter „der landwirtschaftlichen“ ersetzt.

(10) In § 4 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „der Wahlausschüsse landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „des Wahlausschusses der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

(11) Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die Wörter „des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.
2. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

(12) Das Gesetz zur Errichtung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984, 2996) wird aufgehoben.

(13) Das Gesetz zu Übergangsregelungen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984, 2997) wird aufgehoben.

(14) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 – BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse“ ersetzt.
2. In § 21b Absatz 2 werden die Wörter „landwirtschaftliche Krankenkasse“ durch die Wörter „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse“ ersetzt.
3. In § 22 Absatz 2 werden die Wörter „und die landwirtschaftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Berufsgenossenschaften“, die Wörter „die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft“, eingefügt.
4. In § 23 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch die Wörter „So-

zialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Alterskasse“ ersetzt.

(15) In § 361 Satz 1 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

(16) Die Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber vom 2. Januar 2009 (BGBl. I S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Krankenkasse“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ und die Wörter „landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Krankenkasse“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Krankenkasse“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Krankenkasse“ und die Wörter „den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

(17) Das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11 Nummer 8 Buchstabe c wird aufgehoben.
2. In Artikel 19 werden Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 aufgehoben.
3. In Artikel 23 Absatz 6 werden nach der Angabe „Nummer 1, 4, 5, 8“ die Wörter „Buchstabe a und b“ und nach der Angabe „19“ die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und 4“ eingefügt.

(18) In § 29a Absatz 4 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3147), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Landwirtschaftlichen Krankenkassen und den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

(19) Die Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1627), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „landwirtschaftlichen Krankenkasse“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 3 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Krankenkassen und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.
3. § 19a wird aufgehoben.

(20) In § 5 Absatz 2 Satz 1 der KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 392), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

(21) In § 20 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

(22) In § 1 der Krankenkassen-Altersrückstellungsverordnung vom 18. Juli 2011 (BGBl. I S. 1396) werden die Wörter „Krankenkassen sowie mit Ausnahme des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch das Wort „Krankenkasse“ ersetzt.

(23) In § 14 Absatz 1 Satz 2 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „vom Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte“ durch die Wörter „von der landwirtschaftlichen Alterskasse“ ersetzt.

(24) Artikel 1 Nummer 31a des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„31a. § 209 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen

- a) § 165 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Satzung nach § 165 Absatz 1 Satz 2 dieses Buches in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches, oder

b) § 194

eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.

(25) Die Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3170), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Altersrückstellungen für die ehemaligen
Beschäftigten des Spitzenverbandes
der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Für die ehemaligen Beschäftigten des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, für die Altersrückstellungen nach § 7 Absatz 5 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu bilden sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.“

3. In § 4 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „sowie für landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, die unter der Aufsicht eines Landes stehen,“ gestrichen.

(26) Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „die Träger der Alterssicherung der Landwirte“ durch die Wörter „der Träger der Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
2. In § 13 Absatz 4 und 8 Satz 1 werden jeweils die Wörter „sowie der Alterssicherung der Landwirte“ gestrichen.
3. In § 54 Absatz 4 werden die Wörter „die landwirtschaftlichen Alterskassen und die landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „die landwirtschaftliche Alterskasse und die landwirtschaftliche Krankenkasse“,

die Wörter „landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ durch die Wörter „landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft“ und wird das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

(27) In § 52 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „tätigen landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „tätige landwirtschaftliche Krankenkasse“ ersetzt.

(28) In § 33 Absatz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „zu landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch die Wörter „zur landwirtschaftlichen Alterskasse“ ersetzt.

(29) In § 1 Absatz 1 und § 2 Satz 1 der Fünfundzwanzigsten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 1. Juli 1976 (BGBl. I S. 1778), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Abschnitt 24 § 11 der Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ durch die Wörter „Abschnitt 3.1 § 33 Absatz 2 der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die landwirtschaftliche Unfallversicherung“ ersetzt.

Artikel 14 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 § 5 Absatz 2, §§ 8 und 9, Artikel 4 Nummer 5 sowie Artikel 5 Nummer 13 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 5 Nummer 20 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

(4) Artikel 1 § 7 Absatz 1, 4 und 6 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der anhaltende Strukturwandel in der Landwirtschaft führt dazu, dass die Zahl der Versicherten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung seit vielen Jahren rückläufig ist. Die Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung hat den Strukturveränderungen nicht in gleicher Weise Rechnung getragen wie die Organisation der allgemeinen Sozialversicherung. Die bestehende kleinteilige Organisationsstruktur und die vorrangig räumliche Aufgabenverteilung verhindern, dass die Träger ihre Aufgaben dauerhaft effizient und wirtschaftlich erfüllen.

Daneben bestehen gravierende Belastungsunterschiede durch regional unterschiedlich hohe Beiträge für gleich strukturierte Betriebe, vor allem bei den Beiträgen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, aber auch in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung. Die regionalen Beitragsunterschiede in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung führen zu spürbaren Wettbewerbsverzerrungen.

Um das eigenständige agrarsoziale Sicherungssystem zu stabilisieren und zu erhalten, wird der mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeleitete Reformprozess fortgeführt und eine Neuordnung der Organisationsstrukturen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vorgenommen.

I. Inhalt und Ziel

1. Ausgangslage

Als Folge des Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG) aus dem Jahr 2001 ist die Zahl der Träger in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung von 68 (zusammengefasst in 17 Verwaltungsgemeinschaften) auf 36 (zusammengefasst in neun Verwaltungsgemeinschaften) reduziert worden. Die 36 Träger umfassen die Bereiche Alterssicherung der Landwirte, landwirtschaftliche Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung. Durch diese Reform konnte aber dem fortschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht ausreichend und nachhaltig Rechnung getragen werden.

Daher wurden durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) 2007 – aufbauend auf den mit der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung gewonnenen Erfahrungen – weitere Schritte eingeleitet, um die Effizienz des Systems zu verbessern.

Die Zielrichtung des LSVMG – Konzentration gemeinsamer Aufgaben bei einer Stelle – hat sich als grundsätzlich richtiger Weg erwiesen. Die nach wie vor bestehende Schwäche der gegenwärtigen Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung besteht in der vorrangig räumlichen Aufgabenverteilung. Acht regionale Verwaltungsgemeinschaften sowie die bundesweit zuständige Verwaltungsgemeinschaft für den Gartenbau bestehen jeweils aus einer Berufsgenossenschaft, Alters-, Kranken- und Pflegekasse. Damit erledigen 36 Träger mit einem erheblichen personellen Aufwand weitgehend das gleiche Aufgabenspektrum der landwirtschaftlichen Sozialversicherung; das ist einer der

Gründe für ihre überproportional hohen Verwaltungskosten. So werden beispielsweise die systemsteuernden Aufgaben (z. B. Personalwesen, Finanzwesen) bislang von den regionalen Trägern und vom Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wahrgenommen.

Während in den vergangenen Jahren auch die Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung weiterentwickelt worden sind, blieben durch das Festhalten an der kleinteiligen regionalen Struktur der landwirtschaftlichen Sozialversicherung trotz des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft erhebliche Synergiepotenziale ungenutzt.

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung wird in erheblichem Maße durch Bundesmittel finanziert, untersteht aber weitgehend der Aufsicht der Länder. Die Bundesregierung hat damit nur geringe Einwirkungsmöglichkeiten auf die landwirtschaftliche Sozialversicherung.

Neben der Neuordnung der Organisationsstruktur wird weiterer Anpassungsbedarf beim Erfordernis der Hofabgabe als Voraussetzung für den Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte gesehen, um Veränderungen in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Im Juli 2010 hat der Deutsche Bundestag im parlamentarischen Verfahren anlässlich eines Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/1203) entschieden, die Hofabgabeverpflichtung nicht abzuschaffen. In den Beratungen wurde jedoch die Schaffung von praktikableren Lösungen in bestimmten Ausnahmefällen nicht ausgeschlossen (siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bundestagsdrucksache 17/2266).

2. Ziele

Mit der Neuordnung der Organisationsstruktur sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Modernisierung der Organisationsstruktur,
- Stärkung der Solidargemeinschaft,
- Verbesserung der Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes und
- Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen.

Modernisierung der Organisationsstruktur

Die Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung muss – dem Strukturwandel Rechnung tragend – modernisiert werden. Ziel einer Neuordnung der Organisationsstruktur ist es, die Aufgabenerledigung durch umfassende Bündelung bei einem Bundesträger effizienter zu gestalten.

Um Synergieeffekte zu erzielen, ist ein Wechsel von der gegenwärtig vorrangig räumlichen hin zu einer funktionalen Aufgabenverteilung erforderlich. Eine solche Neuausrichtung der Aufgabenverteilung ist in der gegenwärtigen Organisationsstruktur nicht möglich. Voraussetzung ist daher, die neun Verwaltungsgemeinschaften sowie den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu einem

Bundesträger zusammenzuführen. Damit wird in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eine größere und effizientere Verwaltungseinheit gebildet.

Stärkung der Solidargemeinschaft

Gleichzeitig wird durch die Errichtung eines Bundesträgers die innerlandwirtschaftliche Solidarität gestärkt. Insbesondere gewährleistet ein Bundesträger die bundesweite solidarische Finanzierung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Die seit dem Jahr 2010 wirksame partielle Lastenverteilung zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften leistete hierzu bereits einen wichtigen Beitrag.

Jedoch bildet nur eine den gesamten Berufsstand der Landwirtschaft und des Gartenbaus umfassende Solidargemeinschaft die Grundlage für eine dauerhafte Erhaltung des eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystems.

Verbesserung der Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes

Durch die Errichtung eines Bundesträgers als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts werden die notwendigen Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf die Mittelverwendung durch die Aufsicht hergestellt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich der Bund auch zukünftig in erheblichem Maß an der Finanzierung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung beteiligen wird.

Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen

Ein weiteres Ziel sind einheitliche Beiträge in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für identisch strukturierte Betriebe in Deutschland. Der Bundesträger eröffnet der Selbstverwaltung die Möglichkeit, einen einheitlichen Beitragsmaßstab für alle Betriebe in Deutschland einzuführen; dies ist die Voraussetzung dafür, überregionale Beitragsgerechtigkeit sicherzustellen und bestehende Wettbewerbsverzerrungen abzubauen. Eine Beitragsangleichung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung entspricht auch einer einstimmig beschlossenen Forderung des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes.

Modifizierung der Hofabgabe

Um Veränderungen in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, wird die im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte geregelte Hofabgabe als Voraussetzung für den Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte modifiziert.

3. Wesentliche Maßnahmen des Gesetzes

3.1 Maßnahmen zur Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Errichtung eines Bundesträgers

In der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird ein Bundesträger als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts errichtet, der Träger der gesamten landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Alterssicherung, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung) wird. Der Bundesträger trägt die Bezeichnung „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“. Die bisherigen regionalen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die Träger für den Gartenbau und der Spitzenverband der landwirt-

schaftlichen Sozialversicherung werden in den neuen Bundesträger eingegliedert.

Der Bundesträger wird zweistufig organisiert. Aufgaben werden sowohl auf Bundesebene (Hauptverwaltung) als auch auf regionaler Ebene (Geschäftsstellen) wahrgenommen. Für die regionalen Geschäftsstellen werden mindestens die bisherigen Hauptstandorte aller Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung genutzt; die nähere Ausgestaltung durch ein Standort- und Personalkonzept obliegt der Selbstverwaltung. Als Bindeglieder zwischen der Selbstverwaltung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau auf Bundesebene und deren Mitgliedern und Versicherten werden für die Dauer der am 1. Januar 2013 laufenden Wahlperiode bei den Geschäftsstellen Regionalbeiräte sowie ein Beirat für Belange des Gartenbaus mit beratender Funktion geschaffen.

Wie schon nach den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vorgesehen und verwirklicht, kann eine Aufgabenbündelung an verschiedenen Orten erfolgen. Zudem wird es auch weiterhin Aufgaben geben, die zwingend eine regionale Wahrnehmung erfordern, insbesondere die Versichertenbetreuung vor Ort. Von entscheidender Bedeutung sind dabei auch die Aspekte der Versichertenorientierung und Bürgerfreundlichkeit. Die Entscheidung, welche Aufgaben von der Hauptverwaltung wahrgenommen werden und welche zur dezentralen Erledigung auf die Geschäftsstellen übertragen werden, obliegt der Selbstverwaltung des Bundesträgers.

Mit einer solchen Neuordnung wird außerdem gewährleistet, dass für die Beschäftigten eine größtmögliche Anzahl an Arbeitsplätzen an ihrem bisherigen Beschäftigungsort erhalten bleibt. Im Rahmen von Personalentwicklungskonzepten kann der mit der Reform erzielbare Synergieeffekt bei gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Beschäftigten genutzt werden.

Zusätzlich wird der Selbstverwaltung die Möglichkeit eröffnet, der regionalen Ebene im Interesse einer bestmöglichen Nutzung der personellen Kapazitäten die Wahrnehmung von Aufgaben der Bundesebene zu übertragen. Soweit durch die im weiteren Verlauf wirksam werdende Steigerung der Effizienz in den Verwaltungsabläufen Personalüberhänge entstehen, können diese – insbesondere unter Nutzung der Altersstruktur der Beschäftigten – sozialverträglich abgebaut werden.

Übergangsregelung zum bundeseinheitlichen Beitragsmaßstab

Die Beitragsgestaltung ist originäre Aufgabe der Selbstverwaltung. Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung hat zu den Gestaltungsmöglichkeiten der Harmonisierung von Bemessungsgrundlagen für die Beitragsgestaltung in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ein Gutachten in Auftrag gegeben. Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass ein bundesweit einheitlicher Beitragsmaßstab für die Landwirtschaft (beispielsweise der Arbeitsbedarf) auf der einen Seite und den Gartenbau (Arbeitswert) auf der anderen Seite realisierbar wäre. Das Gutachten bestätigt die Annahme, dass sich gegenläufige Effekte bei den Beitragsveränderungen in einzelnen Produktionsverfahren aufheben können.

Die Festlegung des neuen Beitragsmaßstabs obliegt der Selbstverwaltung. Um die unterschiedlichen Beitragsmaßstäbe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die unterschiedlich hohen Beiträge in den einzelnen Beitragsklassen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung bundesweit festlegen zu können und dabei finanzielle Überforderungen für einzelne Betriebe zu vermeiden, wird – wie auch bei früheren Fusionen – ein allmählicher Angleichungsprozess notwendig sein. Daher wird im Gesetz ein angemessener Übergangszeitraum bestimmt, in dem eine gleitende Anpassung der Beiträge an den neuen Maßstab auf der Grundlage von Angleichungssätzen vorgenommen wird. Durch das Gesetz wird zugleich auch das Verfahren zur Bemessung der Angleichungssätze festgelegt. Zur Vermeidung unzumutbarer Beitragserhöhungen in der Übergangszeit kann die Satzung Härtefallregelungen vorsehen.

Sondervermögen

Das bei den einzelnen Trägern vorhandene Vermögen ist als Zukunftsvorsorge der jeweiligen Versichertengemeinschaft anzusehen. Mit Errichtung des Bundesträgers geht das Vermögen der bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf diesen über. Ähnlich wie bei früheren Fusionen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung kann und wird das von den bisherigen Solidargemeinschaften angesammelte Vermögen diesen teilweise für einen Übergangszeitraum weiter zur Verfügung stehen. Soweit das jeweilige Vermögen der bisherigen Träger nicht für die angemessene Mittelausstattung des Bundesträgers benötigt wird und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau jederzeit sichergestellt ist, sollen darüber hinaus vorhandene Betriebsmittel sowie die liquiden Mittel der Rücklage den Zuständigkeitsbereichen der bisherigen Träger als Sondervermögen zugeordnet werden. Diese Mittel können vor allem dazu verwendet werden, die Beitragsangleichung den Verhältnissen der jeweiligen Region entsprechend zu gestalten.

Übergangsregelung zur Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane des Bundesträgers

Für den Zeitraum bis zu den nächsten Sozialwahlen im Jahr 2017 wird im Gesetz eine Übergangsregelung zur Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane des Bundesträgers getroffen. Hierzu wird die Zahl der Sitze in der Vertreterversammlung auf 81 angehoben, so dass jede Verwaltungsgemeinschaft der bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unter Berücksichtigung der Drittelparität neun Sitze erhält. Auch im Vorstand wird jede Verwaltungsgemeinschaft der bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung von drei Vertretern repräsentiert, die unterschiedlichen Gruppen angehören müssen. Zusätzlich werden Regionalbeiräte sowie ein Beirat für Belange des Gartenbaus mit beratender Funktion gebildet, um die besonderen Belange der Regionen und des Gartenbaus bei Errichtung des Bundesträgers und während des Übergangszeitraums zu wahren. Die Beiräte ermöglichen die Verbindung zu Sozialpartnern und Leistungserbringern auf regionaler Ebene; sie haben Vorschlagsrechte und nehmen eine wichtige beratende Funktion bei der zukunftsfesten Umgestaltung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wahr. Damit werden alle bei der Sozialwahl 2011 ge-

wählten Vertreter in den Selbstverwaltungsorganen der bisherigen Träger in den Gremien der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau mit ehrenamtlichen Funktionen betraut.

Verwaltungskosten

Für die einzelnen Zweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird eine Obergrenze bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten festgelegt. Damit wird die im Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung enthaltene Regelung, wonach die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der landwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherung sowie in der Alterssicherung der Landwirte gesenkt werden sollen, im Wesentlichen fortgeführt und betragsmäßig beibehalten. Die Fortführung ist notwendig, da die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zum Teil erheblich höher sind als in anderen Sozialversicherungszweigen. Aufgrund der unterschiedlich zusammengesetzten Versichertengemeinschaften sowie der unterschiedlichen Regelungen zur Finanzierung der Ausgaben in den einzelnen Sozialversicherungszweigen wird die Obergrenze getrennt für die einzelnen Zweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung festgelegt. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau legt den zuständigen Bundesministerien bis zum 31. Dezember 2018 einen Bericht über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten vor. Dieser Bericht ist dem Deutschen Bundestag mit einer Stellungnahme der zuständigen Bundesministerien zuzuleiten. Im Rahmen dieser Stellungnahme kann auch etwaiger gesetzgeberischer Handlungsbedarf aufgezeigt werden.

3.2 Weitere Maßnahmen in der Alterssicherung der Landwirte

Um Veränderungen in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, wird die Verpflichtung zur Abgabe des Unternehmens (Hofabgabe) modifiziert. Die im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte geregelte Hofabgabe als Voraussetzung für den Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte stellt nach wie vor ein zentrales Element der Agrarstrukturpolitik dar; sie hat sich in mehr als 50 Jahren bewährt. Der Gesetzgeber hat im Laufe der Zeit die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Hofabgabeverpflichtung als Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente an die sich ändernden gesellschaftlichen Bedingungen angepasst, die Hofabgabeverpflichtung als solche aber unangetastet gelassen. Eine vollständige und ersatzlose Abschaffung der Hofabgabeverpflichtung als Rentenvoraussetzung in der Alterssicherung kommt aus agrarpolitischen Erwägungen auch weiterhin nicht in Betracht.

Bereits nach den bisher geltenden Regelungen kann eine Hofabgabe in vielfältiger Weise erfolgen, zum Beispiel durch Veräußerung, Verpachtung, Rückgabe von Pachtflächen, Stilllegung oder auch Abgabe unter Ehegatten; alle diese Möglichkeiten können auch miteinander kombiniert werden. Dennoch wird beim Erfordernis der Hofabgabe als Voraussetzung für den Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte weiterer Anpassungsbedarf gesehen, weshalb die Vorschrift erneut modifiziert wird, um Veränderungen in der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Änderungsbedarf besteht in folgenden Bereichen:

Gewerbliche Tierhaltung

Zukünftig kann gewerbliche Tierhaltung auf Rückbehaltflächen abgabeunschädlich betrieben werden. Bisher war dies lediglich auf nicht abzugebenden Flächen zulässig, eine gewerbliche Tierhaltung auf den eigenen, zulässigerweise nicht abgegebenen Flächen führte hingegen zum Verlust des Rentenanspruchs. Damit entstand eine Ungleichbehandlung zwischen Rentnern mit gewerblicher Tierhaltung auf Rückbehaltflächen und Rentnern mit gewerblicher Tierhaltung auf neu gekauften oder gepachteten Flächen. Diese Ungleichbehandlung wird nun beseitigt.

Abgabe von Gesellschaftern

Die Hofabgabe von Gesellschaftern wird erleichtert. Die bisher nur für Gesellschafter von Gesellschaften Bürgerlichen Rechts (GbR) geltende Sonderregelung, dass ein Ausscheiden aus der Unternehmensführung sowie der Verzicht auf die Vertretungsbefugnis als Abgabe gilt, wird nun auf alle Gesellschaftsformen erweitert. Damit wird die bisher unterschiedliche Behandlung einer GbR und anderer Gesellschaftsformen (wie OHG, KG, GmbH etc.) aufgehoben, so dass nun auch Mitunternehmer dieser Gesellschaften ihre Gesellschafterstellung behalten können, wenn sie aus der Unternehmensführung ausgeschieden sind und keine Vertretungsmacht für das Unternehmen mehr haben.

Abgabe unter Ehegatten

Als weitere Modifizierung der Hofabgabeverpflichtung wird die Unternehmensabgabe unter Ehegatten erleichtert und künftig generell auf eine Altersgrenze verzichtet. Bisher ist eine rentenunschädliche Hofabgabe unter Ehegatten nur dann möglich, wenn der die Flächen abgebende Ehegatte aus dem Unternehmen ausgeschieden ist und der übernehmende Ehegatte ein Lebensalter erreicht hat, ab dem er eine Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen kann. Damit ist in der weit überwiegenden Zahl der Fälle eine Hofabgabe unter Ehegatten möglich. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Altersunterschied zwischen den Ehegatten größer ist als zehn Jahre. An der Regelung wird kritisiert, es gebe keinen sachlichen Grund, der Abgabe an den Ehegatten allein aufgrund eines größeren Altersunterschieds die Anerkennung zu versagen. Da es sich um eine überschaubare Anzahl von Fällen handelt, wird der Kritik Rechnung tragend künftig generell der Altersunterschied unter Ehegatten keine Bedeutung mehr haben.

II. Finanzielle Auswirkungen und Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Modifizierung der Hofabgabe (§ 21 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte – ALG) kann in Einzelfällen durch eine frühere Rentengewährung zu geringen Mehrausgaben bei den Renten in der Alterssicherung der Landwirte führen. Auf der anderen Seite wird die Prüfung der Rentenvoraussetzungen deutlich erleichtert, womit Einsparungen bei den Verwaltungskosten verbunden sind. Die beabsichtigten Änderungen haben daher keine Auswirkungen auf das vom Bund zu deckende Defizit in der Alterssicherung der Landwirte.

Erfüllungsaufwand

1. Bürgerinnen und Bürger

Durch die Neuordnung der Organisationsstrukturen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ergeben sich für die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar keine Änderungen des Erfüllungsaufwandes.

2. Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird keine Informationspflicht oder andere Vorgabe eingeführt, geändert oder abgeschafft. Entsprechend werden auch keine Bürokratiekosten verursacht oder verändert.

3. Verwaltung

Mehrkosten für Bund und Länder sind nicht zu erwarten.

Für das Bundesversicherungsamt wird Mehraufwand durch die Wahrnehmung der Aufsicht über die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau entstehen. Gleichzeitig wird durch den Wegfall der Aufsicht über die 28 landesunmittelbaren Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung der Verwaltungsaufwand der Länder reduziert. Der Umfang richtet sich nach dem bislang von Land zu Land unterschiedlichen Personalaufwand in den Landesaufsichtsbehörden, der im Einzelnen nicht quantifizierbar ist. Insgesamt ist von Einsparungen durch die Erzielung von Synergieeffekten bei der Wahrnehmung der Aufsicht über nur noch einen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung auszugehen.

Der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau entsteht durch die Errichtung eines Bundesträgers in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Artikel 1) ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 350 000 Euro. Fusionsbedingte Sachkosten (wie z. B. Änderung von Formularen und Verzeichnissen, Beschilderung für den neuen Träger) liegen im Bereich von unter 100 000 Euro. Die gesamten Verwaltungskosten der landwirtschaftlichen Sozialversicherung betragen im Jahr 2010 rund 300 Mio. Euro.

Unmittelbare Änderungen des Personalaufwandes sind nicht zu erwarten, da das bisherige Personal der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zur Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau übertritt (Artikel 2 § 1). Langfristig wird ein Personalabbau erwartet.

Mit der Schaffung des Bundesträgers sollen für alle Beschäftigten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, Altersrückstellungen nach einheitlichen Regelungen gebildet werden (Artikel 1 § 7). Mit dem Aufbau der Altersrückstellungen wird ab dem 1. Januar 2018 begonnen. Für die Erstellung eines Konzeptes wird vor 2018 einmaliger zusätzlicher Verwaltungsaufwand beim Bundesträger entstehen. Kosten für ein hierzu extern zu erstellendes versicherungsmathematisches Gutachten werden mit weniger als 10 000 Euro beziffert. Die Höhe der zu bildenden Altersrückstellungen wird von der tatsächlichen Konzeption und den Vorgaben in der nach Artikel 1 § 7 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung abhängig sein.

Eine Quantifizierung der Kosten kann daher erst im Rahmen der Rechtsverordnung vorgenommen werden.

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wird ab dem Umlagejahr 2013 (mit Fälligkeit der Umlage im Jahr 2014) keine Lastenverteilung mehr zwischen den bis zum 31. Dezember 2012 bestehenden neun landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften stattfinden (§§ 187a bis 187d des Sieben Buches Sozialgesetzbuch – SGB VII). Der Verwaltungsaufwand wird sich in geringem Maße verringern.

Der Gesetzentwurf sieht sowohl in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung als auch in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die Schaffung eines bundeseinheitlichen Beitragsmaßstabes vor. Die Ausgestaltung ist Angelegenheit der Selbstverwaltung. Als Arbeitsgrundlage für die Ausarbeitung eines einheitlichen Beitragsmaßstabes wird ein Gutachten erforderlich sein. Hierfür werden im Haushalt des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für das Haushaltsjahr 2012 vorerst rund 200 000 Euro veranschlagt.

Während der Beitragsangleichung (§ 64 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte – KVLG 1989, § 221b SGB VII) bis zur Anwendbarkeit bundeseinheitlicher Beiträge wird bei Verwaltung und Selbstverwaltung ein zeitlich begrenzter geringer Mehraufwand entstehen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 sowie Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung, Arbeitsrecht).

IV. Nachhaltigkeit

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Durch die Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird dem Strukturwandel in der Landwirtschaft Rechnung getragen. Die Verbesserung der Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf den Bundesträger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist ein wesentlicher Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte. Der Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu weiteren Zielen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

V. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Männern und Frauen sind im Rahmen der nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien durchzuführenden Relevanzprüfung keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau)

Zu § 1 (Errichtung)

Die Vorschrift regelt in Satz 1 die Errichtung eines neuen Sozialversicherungsträgers für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Es handelt sich entsprechend § 29 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Der Sozialversicherungsträger trägt gemäß Satz 2 den Namen „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“. Aus der Bezeichnung wird zum einen ersichtlich, dass der neue Träger für alle Zweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zuständig ist. Zum anderen wird aus dem Namen auch der Mitgliederkreis erkennbar.

Zu § 2 (Zuständigkeit)

Die Vorschrift bestimmt den sachlichen Zuständigkeitsbereich der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Der Sozialversicherungsträger ist für alle Zweige der Sozialversicherung der Landwirte – landwirtschaftliche Unfallversicherung, Alterssicherung der Landwirte, landwirtschaftliche Krankenversicherung und landwirtschaftliche Pflegeversicherung – zuständig. Es handelt sich damit um einen sogenannten Verbundträger.

Zu § 3 (Eingliederung der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung)

Zu Absatz 1

Die bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung – die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen, Krankenkassen und Pflegekassen – werden in den neuen Sozialversicherungsträger eingegliedert. Dies gilt sowohl für die acht bundesunmittelbaren als auch für die 28 landesunmittelbaren Träger. Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird ebenfalls in die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau eingegliedert.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass das Vermögen sowie die Rechte und Pflichten der bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau übergehen. Die Bildung von Sondervermögen für die Übergangszeit ergibt sich aus § 10 des Gesetzes zu Übergangsregelungen zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt deklaratorisch klar, dass die bisher für die Durchführung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit ihrer Eingliederung in die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau nicht mehr existent sind.

Zu § 4 (Sitz, Aufbau und Satzung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die innere Organisation des Sozialversicherungsträgers. Die Sozialversicherung für Landwirt-

schaft, Forsten und Gartenbau ist nach Satz 1 zweistufig aufgebaut. Die Aufgaben der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau werden damit sowohl auf Bundesebene als auch auf regionaler Ebene wahrgenommen.

Der Sitz der Hauptverwaltung wird gemäß Satz 2 durch die Selbstverwaltung in der Satzung festgelegt. Dabei sind vorhandene Liegenschaften und personelle Ressourcen der Vorgängerorganisationen zu berücksichtigen. Die bisherigen Hauptverwaltungen aller Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung einschließlich des bisherigen Trägers Gartenbau werden gemäß Satz 3 Geschäftsstellen der neuen Körperschaft. Eine Fortsetzung der gartenbau-spezifischen Prävention, wozu auch der sicherheitstechnische Dienst gehört, muss in dem von der Selbstverwaltung zu beschließenden Organisationskonzept abgesichert werden.

Bei der Aufgabenverteilung spielen einerseits Versichertenorientierung und Bürgerfreundlichkeit und andererseits die Wahrung der Belange der Beschäftigten bei den bisherigen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eine wesentliche Rolle. Daher ist die Betreuung der Versicherten auch künftig dezentral bei den Geschäftsstellen anzusiedeln. Hierzu gehören insbesondere die Bereiche Versicherung, Mitgliedschaft, Beitrag und Leistung. Hierdurch wird ein wichtiger Beitrag zur bestmöglichen Nutzung vorhandener Verwaltungsstrukturen und personeller Ressourcen geleistet. Von der Hauptverwaltung werden Grundsatz- und Querschnittsaufgaben, zentrale Dienste und die Steuerung der gesamten Verwaltung wahrgenommen. Die Hauptverwaltung soll zudem grundsätzlich diejenigen Aufgaben wahrnehmen, bei denen wegen des benötigten Fachwissens oder geringer Fallzahlen eine Erledigung an nur einer Stelle effektiver ist. Solche Aufgaben können von der Selbstverwaltung auch an Geschäftsstellen delegiert und damit auch an anderer Stelle als dem Sitz des Sozialversicherungsträgers gebündelt werden. Im Einzelnen wird die innere Organisation der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in einem Personal-, Organisations- und Standortkonzept festgelegt, das der Errichtungsausschuss nach § 8 Absatz 2 Nummer 5 des Gesetzes zu Übergangsregelungen zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau auszuarbeiten hat. Der Fortbestand weiterer Standorte der bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird durch die Regelung nicht in Frage gestellt.

Zu Absatz 2

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gibt sich nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eine Satzung. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bundesversicherungsamt.

Zu § 5 (Dienstherrnfähigkeit, Dienstrecht)

Gemäß den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes gehen die bei landesunmittelbaren Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und gemäß den §§ 134 bis 137 des Bundesbeamtengesetzes auch die bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Mittel- und Ostdeutschland beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsemp-

fänger auf die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau über. Deshalb besitzt der neue Träger gemäß Satz 1 Dienstherrnfähigkeit. Neue Beamtenverhältnisse sollen jedoch nicht begründet werden. Satz 2 bestimmt die Anwendbarkeit des § 144 Satz 1 sowie der §§ 145 bis 147 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch auf Dienstordnungsangestellte der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Zu § 6 (Kosten bei Errichtung)

Absatz 1 bestimmt die Befreiung von Abgaben für Rechts-handlungen aus Anlass der Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Eingliederung der bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in die neue Körperschaft. Die Regelung umfasst auch die Befreiung von Gerichtskosten und orientiert sich an Artikel 4 § 7 des Gesetzes zur Errichtung der Bundesknappschaft vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 974), Artikel 84 des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) und Artikel 6 § 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984).

Zu § 7 (Altersrückstellungen, Verordnungsermächtigung)

Für die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung wurden in den letzten Jahren für die einzelnen Sozialversicherungszweige unterschiedliche Maßnahmen zu einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzierung der Versorgungsausgaben vorgesehen.

Von diesen Regelungen zur Bildung von Altersrückstellungen waren die landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger und der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unterschiedlich betroffen, teilweise wurden sie bewusst ausgenommen. Dies beruhte darauf, dass in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung rechtlich selbständige Träger der Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Alterssicherung eine Verwaltungsgemeinschaft bildeten. Würden für jeden Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Vorschriften seines Sozialversicherungszweiges gelten, hätte die Verwaltungsgemeinschaft unterschiedliche Regelungen zur Bildung von Altersrückstellungen zu beachten. Daher wurden bisher nur die Beschäftigten bei den einzelnen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und jene beim Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in die Regelungen zur Bildung von Altersrückstellungen einbezogen, die für alle Unfallversicherungsträger gelten.

Mit der Schaffung eines Bundesträgers sollen nunmehr grundsätzlich für alle Beschäftigten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, Altersrückstellungen nach einheitlichen Regelungen gebildet werden. Allerdings soll mit Rücksicht auf die Aufbauphase des Bundesträgers und zur Vermeidung von Mehrausgaben während der Phase der Beitragsangleichung für die neu einzubeziehenden Personengruppen mit dem Aufbau von Altersrückstellungen erst ab dem 1. Januar 2018 begonnen werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift, die erst am 1. Januar 2018 in Kraft tritt (Artikel 14 Absatz 4), begründet eine gesetzliche Verpflichtung für den Bundesträger, Altersrückstellungen für die Versorgung der bei ihnen beschäftigten Dienstordnungsangestellten sowie für Beschäftigte, denen einzelvertraglich eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen gewährleistet wird, zu bilden. Die Versorgungsausgaben für diese Personen und deren Hinterbliebene werden regelmäßig aus dem laufenden Haushalt gezahlt. Die hierfür benötigten Mittel werden demzufolge erst nach dem Zeitraum erwirtschaftet, in dem die Dienstleistungen, die die Versorgungsleistungen begründen, erbracht worden sind. Dies widerspricht dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit. Die Bildung von Altersrückstellungen ist zwingend mit dem Aufbau des entsprechenden Deckungskapitals verbunden. Inhaltlich ist die Regelung der Vorschrift des § 172c des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nachgebildet. Ausgenommen von der Regelung sind die Beschäftigten des Bundesträgers, die zuvor bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beschäftigt waren. Für sie sind Altersrückstellungen weiterhin nach den §§ 172c und 219a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zu bilden. Ebenfalls von der Regelung nicht erfasst werden die von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau von einzelnen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übernommenen Beamten; für sie sind die Vorschriften des Versorgungsrücklagegesetzes anzuwenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält ebenso wie die vergleichbare Regelung im Siebten Buch Sozialgesetzbuch für die Unfallversicherungsträger eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Dieses kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz das Nähere zur Höhe der für die Altersrückstellungen erforderlichen Zuweisungssätze, zum Zahlverfahren der Zuweisungen, zur Überprüfung der Höhe der Zuweisungssätze sowie zur Anlage des Deckungskapitals regeln. Die Verordnungsermächtigung kann auch auf das Bundesversicherungsamt übertragen werden.

Zu Absatz 3

In der Regelung wird die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau beauftragt, Konzepte zur Ausgestaltung der Verpflichtung zur Bildung von Altersrückstellungen für die Bereiche Alterssicherung der Landwirte und landwirtschaftliche Krankenversicherung zu entwickeln. Die Selbstverwaltung erhält damit die Möglichkeit, anhand der konkreten Vermögens- und Finanzsituation, aber auch unter Berücksichtigung bestehender und künftiger Versorgungsverpflichtungen, Vorschläge für Verfahren und Zuweisungshöhen der Rückstellungsverpflichtung zu entwickeln. Das Konzept soll bei der Umsetzung der Verordnungsermächtigung nach Absatz 2 berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4

Die Regelung, die erst am 1. Januar 2018 in Kraft tritt (Artikel 14 Absatz 4), ist inhaltlich der Vorschrift des § 219a Absatz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nach-

gebildet. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass grundsätzlich keine parallelen, unwirtschaftlichen Versorgungsstrukturen aufgebaut werden. Für die ehemaligen Träger, die bereits Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung sind, erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung der zu erwartenden Versorgungsleistungen im Rahmen der Verpflichtung nach Absatz 1. Hat ein ehemaliger Träger eine vertragliche Vereinbarung mit einem externen Versorgungsträger (Lebensversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds) abgeschlossen, der der Finanzaufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterliegt, wird das gebildete Deckungskapital im Rahmen der Verpflichtungen nach Absatz 1 anteilig berücksichtigt.

Zu Absatz 5

Für die Beschäftigten des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden gegenwärtig nach den für die Unfallversicherungsträger geltenden Vorschriften Altersrückstellungen gebildet (§ 143h des Siebten Buches Sozialgesetzbuch). Mit der Eingliederung dieser Beschäftigten in die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und der Auflösung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung entfällt die Rechtsgrundlage für diese Bildung von Altersrückstellungen. Es muss daher zur Vermeidung einer Lücke in dem Aufbau der Altersrückstellungen sichergestellt werden, dass für diese Beschäftigten auch über den 31. Dezember 2012 hinaus Altersrückstellungen nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch gebildet werden.

Zu Absatz 6

Die Regelung, die erst am 1. Januar 2018 in Kraft tritt (Artikel 14 Absatz 4), entspricht inhaltlich der Vorschrift des § 219a Absatz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Die Versorgungsausgaben sollen langfristig vollständig aus dem durch Altersrückstellungen gebildeten Sondervermögen gezahlt werden (sogenanntes Volldeckungsmodell). Um eine ausreichende Dotierung des Sondervermögens sicherzustellen, sind Entnahmen aus den Altersrückstellungen für den einbezogenen Personenkreis erst ab dem Jahr 2040 vorgesehen. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall bei Vorliegen einer besonders günstigen Finanzsituation eine frühere Entnahme genehmigen.

Zu § 8 (Zusammenarbeit mit Dritten)

Die Wahrnehmung laufender Verwaltungsaufgaben in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung kann nach § 18 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte derzeit auf Dritte übertragen werden. Da diese Möglichkeit nicht nur im Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung besteht, sondern auch für die anderen Zweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gilt und auch für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zukünftig weiter gelten soll, wird diese Regelung aus systematischen Gründen in das Errichtungsgesetz übernommen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 1

Die regelmäßige Wahrnehmung laufender Verwaltungsaufgaben durch Dritte darf auch zukünftig nur erfolgen, soweit

dies wirtschaftlich ist, einer sachgerechten Betreuung der Versicherten dient und nicht durch eine Zusammenarbeit mit den Versicherungsämtern gewährleistet werden kann. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie eines Vertrages, in dem Art, Inhalt und Umfang der vom Dritten zu erbringenden Leistungen sowie die Vergütung geregelt sind. Die bestehenden Verträge wurden auf der Grundlage eines vom Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung aufgestellten Leistungs- und Kostenverzeichnisses abgeschlossen. Dieses Leistungs- und Kostenverzeichnis soll auch für zukünftige Verträge der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zugrunde gelegt werden. In die bestehenden Verträge tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ein. Bei dem Auftragsverhältnis handelt es sich nicht um eine Beleihung, insbesondere ist der Beauftragte nicht berechtigt, Verwaltungsakte zu erlassen, sofern die Berechtigung hierzu nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verliehen wurde (entsprechend § 88 Absatz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch). Die Berechtigung zur Entgegennahme von Anträgen ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 90 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch; dadurch können Anträge nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch wirksam auch beim Auftragnehmer gestellt werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die bisher in § 18 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte enthaltene Regelung übernommen, wonach die Beratung der Versicherten auf einzelne Mitglieder übertragen werden kann. In die bestehenden Verträge tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ein.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht der bisher in § 16 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte enthaltene Regelung zur Anstellung von Personen zur Gewährung von häuslicher Krankenpflege, Betriebs- und Haushaltshilfe. Da Betriebs- und Haushaltshilfe in allen Zweigen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Leistung vorgesehen ist, sind die Bestimmungen zur Anstellung der Personen aus systematischen Gründen ebenfalls in diese Vorschrift zur Zusammenarbeit mit Dritten zu übernehmen.

Zu Artikel 2 (Gesetz zu Übergangsregelungen zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau)

Die Übergangsregelungen, die zur Herstellung der sofortigen Arbeitsfähigkeit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie zur sozialverträglichen Umsetzung der Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erforderlich sind, werden wegen ihrer inhaltlichen Zusammengehörigkeit in Artikel 2 zusammengefasst.

Zu Abschnitt 1 (Personalrechtliche Übergangsregelungen)

Zu § 1 (Übertritt des Personals)

Die bei den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung beschäftigten Dienstordnungsangestellten und Tarifbeschäftigten werden auf die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau übergeleitet. Beamtinnen und Beamte werden ausschließlich bei einigen der landes- und bundesunmittelbaren Trägern beschäftigt; ihre Überleitung und deren Rechtsfolgen ergeben sich unmittelbar aus den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes beziehungsweise aus den §§ 134 bis 137 des Bundesbeamtengesetzes. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auch in bestehende Personalgestellungsverträge ein.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Übergang der bei den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung beschäftigten Dienstordnungsangestellten.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung wird für die nach § 19 des Beamtenstatusgesetzes übergeleiteten vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Vorgängerorganisationen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sichergestellt, dass sie nach der Umbildung weiterhin die Versorgung erhalten, die sie bei einem Verbleiben im Landesdienst erhalten hätten. Versorgungsrechtliche Friktionen sollen dadurch vermieden werden. Die Regelung betrifft nicht die Gewährung von Beihilfe, die sich ausschließlich nach Bundesrecht richtet.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt den Übergang der bei den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung angestellten Tarifbeschäftigten und Auszubildenden. Übertretenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist grundsätzlich eine tarifrechtlich gleichwertige Tätigkeit zu übertragen. Soweit dies im Ausnahmefall nicht möglich ist und nur eine niedriger bewertete Tätigkeit übertragen werden kann, ist die zum Zeitpunkt des Übergangs erreichte Vergütung zu sichern. Dies erfolgt durch eine Ausgleichszahlung, die den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt beim bisherigen Arbeitgeber zum Zeitpunkt des Übertritts und dem Arbeitsentgelt bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ausgleicht. Die mit den Entgeltserhöhungen verbundene Abschmelzung der Ausgleichszahlung um ein Drittel des Erhöhungsbetrages führt dazu, dass mittelfristig eine einheitliche Bezahlung in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sichergestellt wird.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt die Anwendbarkeit des Tarifvertrags zur Regelung arbeitsrechtlicher Auswirkungen bei der Ver-

einigung von Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 1. Dezember 1999 klar.

Zu Absatz 5

Die Besitzstandsregelung in Absatz 5 stellt sicher, dass die Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Beschäftigten des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und die zum Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung abgeordneten Beschäftigten nicht mit unzumutbaren finanziellen Nachteilen verbunden ist.

Zu § 2 (Geschäftsführer)

Die Vorschrift legt in Satz 1 fest, dass der am 31. Dezember 2012 amtierende Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die entsprechenden Aufgaben bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau übergangsweise bis zum Ablauf der am 1. Januar 2013 laufenden Wahlperiode wahrnehmen. Damit wird die in der Aufbauphase des neuen Sozialversicherungsträgers erforderliche personelle Kontinuität an der Verwaltungsspitze gewährleistet. Die Vertreterversammlung soll nach Satz 2 Gelegenheit haben, den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer neu zu wählen. Satz 3 trifft eine Regelung für Geschäftsführer, die nach Satz 1 mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt und nicht gewählt worden sind.

Zu § 3 (Sonstige personalrechtliche Übergangsregelungen)

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Absätze regeln, welche der bisherigen Dienstordnungen und Dienstvereinbarungen der Vorgängerorganisationen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau übergangsweise gelten sollen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält klarstellende Regelungen zur Berücksichtigung der bei den Vorgängerorganisationen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in einem Dienstverhältnis verbrachten Zeiten. Besoldungsrechtlich erfolgt die Anerkennung von Erfahrungszeiten nach den Voraussetzungen der §§ 27, 28 Bundesbesoldungsgesetz. Die Vorschrift regelt zudem, dass die in einem Beschäftigungsverhältnis bei einer Vorgängerorganisation verbrachten Zeiten auch personalvertretungsrechtlich als bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau verbrachte Zeiten zählen.

Zu Absatz 4

Mit der Regelung soll die Interessenvertretung der Beschäftigten gewährleistet werden. In der Gemeinsamen Personalvertretung des bisherigen Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (§ 143i des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung) sind Mitglieder der Personalräte aller Vorgängerorganisationen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vertreten. Sie ist daher geeignet, für einen Übergangszeitraum die Interessenvertretung

für die Beschäftigten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wahrzunehmen.

Zu Absatz 5

Mit der Vorschrift wird die Wahrnehmung der Schwerbehinderten- sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung bis zur Neuwahl dieser Gremien bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau geregelt. Außerdem wird eine Regelung zur Gleichstellungsbeauftragten getroffen.

Zu Abschnitt 2 (Übergangsregelungen zum Selbstverwaltungsrecht)

Zu § 4 (Übergangsregelungen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau)

Die Vorschrift bestimmt, dass sich die Bildung und das Verfahren der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau für die am 1. Januar 2013 laufende Wahlperiode nach den §§ 5 und 6 richtet. Ergänzend sind die allgemeinen Vorschriften des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch heranzuziehen. Die Übergangsbestimmungen sind erforderlich, da die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 1. Januar 2013 errichtet wird und die nächste Sozialwahl erst im Jahr 2017 stattfindet. Nach der Sozialwahl 2017 gelten ausschließlich die allgemeinen Vorschriften des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 5 (Vertreterversammlung)

Zu Absatz 1

Die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird auf 81 festgelegt. Damit gilt die allgemeine Höchstgrenze für die Mitgliederzahl der Vertreterversammlungen von Berufsgenossenschaften und Rentenversicherungsträgern (60 Sitze, § 43 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht. Dies entspricht der bisherigen Ausnahmeregelung für Fusionen von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (§ 119 Absatz 4 Satz 1 SGB VII in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung). Satz 2 regelt das erstmalige Zusammentreten der neuen Vertreterversammlung.

Zu Absatz 2

Alle bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sollen in der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vertreten sein. Daher wählt nach Satz 1 jede Vertreterversammlung der bisherigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften insgesamt neun Mitglieder (ordentliche Mitglieder) und insgesamt neun Vertreter zu Mitgliedern der Vertreterversammlung. Wählbar sind Mitglieder der Vertreterversammlungen und der Vorstände der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Mit dieser Regelung besteht für alle aufgrund der Sozialwahl 2011 gewählten Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Möglichkeit, Mitglied der

Vertreterversammlung des Bundesträgers zu werden. Die Drittparität ist zu gewährleisten. Die für die Wahl vorgesehene Frist stellt sicher, dass die Zusammensetzung der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zum Zeitpunkt ihrer Errichtung feststeht und der neue Träger ohne Verzögerung arbeits- und entscheidungsfähig ist.

Zu Absatz 3

Für den Fall, dass ein Mitglied aus der Vertreterversammlung vorzeitig ausscheidet, wird eine Regelung für die Wahl des Nachfolgers getroffen. Die Mitglieder der Beiräte nach § 7 sind durch die Sozialwahl 2011 gewählte Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, so dass es sachgerecht ist, dass die Beiräte den Nachfolger aus ihrer Mitte wählen. Um sicherzustellen, dass auch nach dem Ausscheiden eines Mitglieds alle bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in der Vertreterversammlung des Bundesträgers gleichermaßen repräsentiert sind, wird der Nachfolger von dem Beirat gewählt, der an der ehemaligen Hauptverwaltung des bisherigen Trägers der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gebildet worden ist und aus dessen Selbstverwaltung der Ausscheidende stammt.

Zu Absatz 4

Für die Übergangsphase bis 2017 ist zur Wahrung der Interessen der Regionen eine qualifizierte Mehrheit für besonders bedeutsame, im Einzelnen aufgezählte Gegenstände von Beschlüssen der Selbstverwaltung vorgesehen.

Zu § 6 (Vorstand)

In Satz 1 wird festgelegt, dass der am 31. Dezember 2012 amtierende Vorstand des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übergangsweise die Aufgaben des Vorstandes der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wahrnimmt. Durch die personelle Kontinuität wird die sofortige Arbeitsfähigkeit des Trägers gewährleistet. Aufgrund dieser Regelung sind alle bisherigen Verwaltungsgemeinschaften von Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und damit Vertreter aller Regionen und des Gartenbaus im Vorstand vertreten. Der bisherige Vorstand mit seinen Funktionsträgern wird um 18 Vorstandsmitglieder ergänzt (Satz 2). Es wird sichergestellt, dass die Verwaltungsgemeinschaften jeweils durch drei Mitglieder repräsentiert werden, die den unterschiedlichen Gruppen angehören (Satz 3). Satz 4 stellt klar, dass insgesamt die Drittparität zu gewährleisten ist. Ungeachtet dieser gesetzlichen Vorgaben soll der Vorstand in entsprechender Anwendung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes besetzt werden.

Zu § 7 (Beiräte)

Als Bindeglieder zwischen der Selbstverwaltung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie den Mitgliedern bzw. Versicherten werden bei den Geschäftsstellen Regionalbeiräte gebildet. Bei der Hauptgeschäftsstelle der bisherigen Gartenbau-Berufsgenossenschaft wird ein Beirat für Belange des Gartenbaus eingerichtet (Absatz 1). Mitglieder der Beiräte sind gemäß Absatz 2 diejenigen Mitglieder der Vertreterversammlungen

und Vorstände der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die nicht als ordentliche Mitglieder in die Selbstverwaltungsorgane des neuen Trägers gewählt worden sind.

Für den Fall, dass ein Mitglied aus dem Beirat ausscheidet, hat der Vorsitzende des Beirats die Stelle, die die Vorschlagsliste des Ausgeschiedenen eingereicht hat (Listenträger), unverzüglich aufzufordern, innerhalb von zwei Monaten einen Nachfolger vorzuschlagen. § 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch findet über § 4 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Diese Regelung ist für den Beirat für den Gartenbau nicht ausreichend. In dem Beirat für den Gartenbau gilt die Drittparität nicht, weil sich die Beiräte aus den am 31. Dezember 2012 amtierenden Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane der Gartenbau-Berufsgenossenschaft (je zur Hälfte Vertreter der Arbeitgeber und der versicherten Arbeitnehmer) zusammensetzen. Da im Vorstand des Bundesträgers auch drei Repräsentanten der bisherigen Sozialversicherung für den Gartenbau sind, ist die paritätische Besetzung des Beirats je zur Hälfte mit Mitgliedern aus der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer und der Arbeitgeber nicht sichergestellt. Mit der Regelung in Absatz 3 wird daher festgelegt, dass der Vorsitzende des Beirats die Stelle, die die Vorschlagsliste der unterrepräsentierten Gruppe eingereicht hat, auffordern muss, ein Mitglied vorzuschlagen. § 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung.

Die Beiräte haben Vorschlagsrechte und beratende Funktionen. Ihre Aufgaben werden in Absatz 4 bestimmt. Durch Gesetz und Satzung können den Beiräten weitere Aufgaben zugewiesen werden. Vorschlagsrechte der Beiräte enthalten die Absätze 5 und 6. In den Fallkonstellationen, in denen es um spezielle Interessen einzelner Regionen bzw. des Gartenbaus geht, sollen die Selbstverwaltungsorgane nur mit einer qualifizierten Mehrheit von den Vorschlägen der Beiräte abweichen können (Absatz 7).

Zu Abschnitt 3 (Aufbau der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau)

Zu § 8 (Errichtungsausschuss)

Zu Absatz 1

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau muss ihre Aufgaben unmittelbar ab Errichtung erfüllen können. Gerade im Hinblick auf die kurze Vorlaufzeit müssen Errichtung und Arbeitsaufnahme des neuen Trägers vom Errichtungsausschuss intensiv vorbereitet werden. Zu diesem Zweck wird im Vorfeld der Errichtung ein Errichtungsausschuss gebildet. Mitglieder des Errichtungsausschusses sind die Mitglieder des Vorstandes des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Der Ausschuss wird um neun weitere Mitglieder ergänzt, die die Vertreterversammlung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung aus ihrer Mitte wählt. Es wird sichergestellt, dass die Verwaltungsgemeinschaften jeweils durch zwei Mitglieder repräsentiert werden, die unterschiedlichen Gruppen angehören. Gleichzeitig wird klargestellt, dass insgesamt die Drittparität zu gewährleisten ist. Der Errichtungsausschuss bereitet Entscheidungen des neuen Trägers lediglich vor. Die konkreten Entscheidungen werden erst nach Errichtung der Sozialversicherung für

Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau von den dann zuständigen Organen des Trägers getroffen.

Zu Absatz 2

Die Regelung enthält einen nicht abschließenden Aufgabenkatalog für den Errichtungsausschuss.

Zu Nummer 1

Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehören alle diejenigen Vorarbeiten, die für die Umsetzung des Errichtungsaktes notwendig sind. Dazu gehören beispielsweise eine Bestandsaufnahme von Vermögen, von Rechten und Pflichten der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie die technischen Vorbereitungen zur Eingliederung der Vorgängerorganisationen.

Zu Nummer 2

Die von der Vertreterversammlung des neuen Trägers kurzfristig zu beschließende Satzung muss rechtzeitig vorbereitet werden.

Zu Nummer 3

Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 tritt die Vertreterversammlung des neuen Trägers spätestens am 31. Januar 2013 zusammen. Der Errichtungsausschuss bereitet die konstituierende Sitzung vor und lädt die Mitglieder ein.

Zu den Nummern 4 und 5

Neben den Vorbereitungen zur Übernahme des Personals der Vorgängerorganisationen, u. a. durch Ausarbeitung des Entwurfs einer Dienstordnung, erstellt der Errichtungsausschuss einen Entwurf für ein Personal-, Organisations- und Standortkonzept zur Konkretisierung des § 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Zu Absatz 3

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass für den Errichtungsausschuss die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für die Selbstverwaltungsorgane gelten.

Zu Absatz 4

Zur Vorbereitung der Genehmigung der Satzung des Bundesträgers legt der Errichtungsausschuss dem Bundesversicherungsamt den Entwurf der Satzung bis zum 31. Oktober 2012 vor. Damit steht sowohl dem Errichtungsausschuss als auch dem Bundesversicherungsamt, das als Aufsichtsbehörde die Satzung nach Artikel 1 § 4 Absatz 2 LSV-NOG die Satzung zu genehmigen hat, ein angemessener Zeitraum zur Verfügung.

Zu § 9 (Haushaltsplan 2013)

Zu Absatz 1

Die Übergangsregelung zur Aufstellung und Feststellung des Haushaltsplans 2013 stellt eine rechtzeitige Beschlussfassung über den Haushalt sicher. Sie ist erforderlich, um eine vorläufige Haushaltsführung zu vermeiden. Im Spit-

zenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind alle Vorgängerorganisationen vertreten; deshalb wird diese Organisation für diese Aufgabe legitimiert.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Regelung entspricht der künftigen Regelung zur Feststellung des Haushaltsplans der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Zu Abschnitt 4 (Bildung von Sondervermögen)

Zu § 10 (Sondervermögen)

Die Vorschrift sieht die Bildung von Sondervermögen für die ehemaligen trägerbezogenen Zuständigkeitsbereiche in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vor. Dieses Sondervermögen soll bis zum Ende des Übergangszeitraums im Jahr 2017 dazu dienen, die Beitragsangleichung den Verhältnissen der jeweiligen Region entsprechend zu gestalten.

Zu Absatz 1

Mit der Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau geht das Vermögen der bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung auf diese als Rechtsnachfolgerin über (Gesamtrechtsnachfolge). Das bisher bei den Trägern vorhandene Vermögen soll jedoch in gewissem Umfang und zeitlich befristet als Zukunftsvorsorge den ehemaligen Solidargemeinschaften dienen. Daher ist beabsichtigt, aus den Mitteln der Rücklage und einem Anteil der Betriebsmittel ein Sondervermögen zu bilden, das auch weiterhin für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2017 den bisherigen trägerbezogenen Solidargemeinschaften zukommt.

Das Sondervermögen wird durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau verwaltet. Mit dem Ablauf des Übergangszeitraumes entfällt diese gesonderte Verwaltung. Um zu vermeiden, dass das Sondervermögen in der Übergangszeit noch anwächst, sollen Erträge des Sondervermögens nicht diesem, sondern den entsprechenden Mitteln des Vermögens (Betriebsmittel oder Rücklage) der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zufließen.

Das bei der Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vorhandene Verwaltungsvermögen sowie vorhandene Alters- und Pensionsrückstellungen der ehemaligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften werden von der Regelung nicht erfasst und gehen als zweckgebundene Anlagen in voller Höhe auf den Bundesträger über.

Zu Absatz 2

Die Rücklagemittel der einzelnen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und landwirtschaftlichen Krankenkassen zum Stichtag 31. Dezember 2012 sollen in voller Höhe dem Sondervermögen zugeordnet werden. Einer Aufteilung bedarf es nicht, weil die Mittel nach dem am 31. Dezember 2012 geltenden Recht vom Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die einzelnen Träger gesondert verwaltet werden.

Zu Absatz 3

Der Anteil der Betriebsmittel, der für die Bildung der Sondervermögen zur Verfügung steht, ergibt sich aus dem Überschuss an Betriebsmitteln, die für die erforderliche Ausstattung und Funktionsfähigkeit des Bundesträgers nicht unmittelbar benötigt werden. Die Aufteilung auf die einzelnen früheren Zuständigkeitsbereiche richtet sich nach den Anteilen an den gesamten Betriebsmitteln am 31. Dezember 2012.

Sollte nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Übergangsfrist noch ein Teil des Sondervermögens vorhanden sein, fällt dieses wieder dem allgemeinen Vermögen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu.

Zu Artikel 3 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Mit der Schaffung eines Bundesträgers und der daraus resultierenden organisatorischen Änderung ist auch die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Zur Beteiligung des Beirats für den Gartenbau beim Erlass von Unfallverhütungsvorschriften vgl. Artikel 2 § 7 Absatz 6.

Zu den Nummern 4 bis 9

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist zukünftig die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Zur Verdeutlichung der jeweiligen Funktion, in der die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau tätig ist, und zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Versicherten führt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die Bezeichnung „landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft“.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass immer dann, wenn das Siebte Buch Sozialgesetzbuch den Begriff „Verbände der Unfallversicherungsträger“ verwendet, für den Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zuständig ist.

Zu Nummer 11

Folgeänderung zur Aufhebung von § 119.

Zu Nummer 12

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 116.

Zu Nummer 13

Folgeänderung zur Aufhebung von § 119.

Zu Nummer 14

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Eine Vorschrift zur Vereinigung von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit den übrigen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist nicht mehr notwendig.

Zu den Nummern 15 bis 17

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 18

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Es handelt sich um eine Besitzstandswahrung für die bisher bestehenden Versicherungen. Unternehmer können dieser Versicherung dann beitreten, wenn sich ihr Betriebssitz im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich einer früheren Berufsgenossenschaft befindet, die eine derartige Versicherung betrieben hat. Ohne eine solche Möglichkeit des Neuabschlusses von Versicherungen wären die bestandgeschützten Versicherungen in ihrer Existenz gefährdet. Eine Ausdehnung des Angebotes auf andere Regionen ist damit allerdings nicht verbunden.

Zu den Nummern 19 bis 22

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 23**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist durch Umsetzung der Neuorganisation der gewerblichen Berufsgenossenschaften gegenstandslos geworden.

Zu den Nummern 24 und 25

Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 26**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Buchstabe b

Aus Gründen der Rechtsklarheit werden nicht mehr verwendete Maßstäbe für die Beitragsberechnung gestrichen. Ferner werden die Vorgaben aus § 221b Absatz 1 – Berücksichtigung des Unfallrisikos insbesondere durch Bildung von Risikogruppen sowie angemessener solidarischer Ausgleich – in diese Vorschrift des Dauerrechts übernommen. Der Flächenwert kommt als originärer Maßstab infolge der Ent-

wicklung seit dem Jahr 2008 nicht mehr in Betracht. Allerdings findet er teilweise als Element des solidarischen Ausgleichs Verwendung. Mit seiner Beibehaltung im Katalog der möglichen Maßstäbe sollen daher der Selbstverwaltung alle Optionen für die Ausgestaltung offen gehalten werden, ohne damit ein Präjudiz zu schaffen. Ähnlich verhält es sich mit der Möglichkeit, sowohl Grund- als auch Mindestbeiträge vorzusehen. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu den Buchstaben c und d

Folgeänderung zur Streichung nicht mehr verwendeter Maßstäbe in Absatz 2.

Zu Nummer 27

Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers. Für die Umlage 2012 (fällig 2013) gelten besondere Regelungen (vgl. § 221 Absatz 3).

Zu Nummer 28

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 29

Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers. Die Erhebung der Umlage für das Jahr 2012 (fällig im Jahr 2013) erfolgt noch nach dem bis 31. Dezember 2012 geltenden Recht (vgl. § 221 Absatz 3). Dabei finden allerdings keine Zahlungen aus der Lastenverteilung zwischen den nicht mehr bestehenden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften statt, vielmehr wird der Ausgleich bei den Beschlüssen über die Umlagen für die einzelnen Zuständigkeitsbereiche berücksichtigt.

Zu Nummer 30

Zu Absatz 1

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Die durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung geschaffene Obergrenze bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Gesamtheit aller damaligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird betragsmäßig beibehalten. Die Selbstverwaltung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird weiterhin in die Pflicht genommen, im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Beitrags- und Steuergelder alle Einsparreserven zu mobilisieren. Die Zusammenführung von 36 Versicherungsträgern und einem Spitzenverband zu einem Bundesträger mit regionalem Unterbau ist allerdings eine ablauf- und umbauorganisatorische Herausforderung. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass der Zeitraum, bis zu dem die Vorgaben in der Vorgängervorschrift erreicht werden müssen, bis zum Jahr 2016 verlängert wird. Nicht mehr notwendig sind allerdings die nach vorherigem Recht vorgesehenen jährlichen Berichte, da über das Haushaltsgenehmigungsverfahren für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau die notwendigen Informationen vorliegen. Stattdessen legt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau den zuständigen Bundesministerien bis zum 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrens-

kosten vor. Dieser Bericht ist dem Deutschen Bundestag mit einer Stellungnahme der zuständigen Bundesministerien zuzuleiten. Im Rahmen dieser Stellungnahme kann auch etwaiger gesetzgeberischer Handlungsbedarf aufgezeigt werden.

Zu Absatz 2

Es wird klargestellt, dass die zweckgebundenen und nicht zu beeinflussenden Zuführungen zu den Altersrückstellungen bei der Ermittlung der Verwaltungskostenobergrenze außer Betracht bleiben; offen bleiben kann, ob es sich überhaupt um „Ausgaben“ handelt. Ausgenommen werden auch die Versorgungsaufwendungen, da diese Ausgaben nach dem Ausscheiden von Beamten oder Dienstordnungsgestellten weiterhin den Haushalt des Trägers belasten, während beim altersbedingten Ausscheiden von Tarifbeschäftigten der Haushalt entlastet wird.

Zu Nummer 31

Redaktionelle Berichtigung der Überschrift, da in der Vorschrift auch Mitteilungspflichten gegenüber Finanzbehörden geregelt sind. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers. Inhaltlich bleibt die Vorschrift unverändert, es entfällt allerdings die Notwendigkeit einer Weiterleitung der Daten innerhalb der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Die Zweckbindung bleibt jedoch von der Schaffung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau unberührt.

Zu Nummer 32

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Bei einem Bundesträger als einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts bedarf es einer Regelung zum Datenfluss zwischen den Zweigen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nicht mehr. Eine dem bisherigen § 205 Absatz 2 vergleichbare Regelung zur Datenübermittlung an andere Stellen ist jetzt aus systematischen Gründen in § 79 Absatz 1a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) vorgesehen.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Präzisierung der bestehenden Bußgeldvorschrift.

Zu Buchstabe b

Bereinigung eines Redaktionsversehens. Durch die Vorschrift werden nun auch die sich aus § 183 Absatz 6 Satz 1 ergebenden Pflichten in die Bußgeldbewehrung einbezogen.

Zu Nummer 34

Zu Absatz 3

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung finanziert sich nach dem Umlageprinzip, d. h. der Überschuss der Aufwendungen über die Einnahmen eines Jahres wird im folgenden Jahr durch die Umlage von den Mitgliedern finanziert. Im Jahr 2013 wird demzufolge die Umlage des Jahres 2012 den Mitgliedern in Rechnung gestellt. Diese Umlageforderung der einzelnen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sozialver-

sicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau übergegangen. Bei deren Erhebung ist aber das vor Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau maßgebende Recht anzuwenden, also auch die Lastenverteilung für das Ausgleichsjahr 2012. Ein Ausgleich findet aber nicht mehr durch Zahlungen zwischen den – nicht mehr bestehenden – Berufsgenossenschaften statt, sondern im Rahmen der Festsetzung der für die Zuständigkeitsbereiche der ehemaligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften getrennten Umlagen.

Zu Absatz 4

Die Ausgestaltung der Beitragsangleichung in der Übergangszeit (§ 221b) setzt voraus, dass von den zuständigen Selbstverwaltungsorganen Beschlüsse über den künftigen Beitragsmaßstab getroffen werden. Diese Festsetzung erfolgt regelmäßig in der Satzung. Die Selbstverwaltungsorgane benötigen aber für die Beschlüsse über den Beitragsmaßstab eine ausreichende Zeit zur Vorbereitung, so dass ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, die notwendigen Beschlüsse auch noch nach der erstmaligen Beschlussfassung über eine Satzung zu treffen. Daher ist der Errichtungsausschuss nicht verpflichtet, im Rahmen seiner Aufgaben nach Artikel 2 § 8 Absatz 2 bereits Vorschläge für einen neuen Beitragsmaßstab vorzulegen. Die Frist für die Festlegung des künftigen Beitragsmaßstabes berücksichtigt, dass nach § 182 Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit § 158 Absatz 2 SGB VII der Aufsichtsbehörde eine Frist von drei Monaten zur Prüfung des beabsichtigten neuen Maßstabes einzuräumen ist.

Zu Nummer 35

Mit der Schaffung eines Bundesträgers entsteht eine völlig neue Solidargemeinschaft. Auch wenn sich die Selbstverwaltung dieser neuen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Bereich der Landwirtschaft als maßgeblichen Beitragsbemessungsmaßstab auf den Arbeitsbedarf einigen sollte, muss dieser für diese neue Solidargemeinschaft auf der Basis eines wissenschaftlichen Gutachtens konzipiert werden. Ein im Juli 2011 vorgelegtes Gutachten stellt eine erste Entscheidungshilfe für die künftige Selbstverwaltung dar. Um die Auswirkungen eines neuen Maßstabes abschätzen zu können, wird die Selbstverwaltung voraussichtlich noch weitere Vorarbeiten, Simulationsrechnungen und anderes mehr benötigen. Zudem kann der Übergang von der heutigen Beitragsbemessung und -berechnung auf das neue Beitragsrecht des Bundesträgers nicht zu einem Stichtag vollzogen werden.

Zu § 221b

Zu Absatz 1

Wie bei den früheren Fusionen von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird auch bei der Bildung einer neuen, für das ganze Bundesgebiet zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ein allmählicher Angleichungsprozess notwendig sein. Im Gesetz wird daher ein Übergangszeitraum festgelegt, so dass erst die im Jahr 2018 zu erhebende Umlage für das Jahr 2017 ausschließlich nach dem neuen Beitragsmaßstab berechnet wird. Während dieser in der Vorschrift definierten Übergangszeit erfolgt eine

gleitende Angleichung der Beiträge an den neuen Maßstab auf der Grundlage von Angleichungssätzen.

Die Beitragsberechnung während der Übergangszeit erfolgt nach den Vorschriften des Dauerrechts, lediglich der jeweilige Angleichungssatz ist als zusätzliche Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass zunächst eine nach den allgemeinen Vorschriften vorzunehmende Beitragsberechnung für jeden Unternehmer stattfindet. Ob und inwieweit hierbei im jeweiligen Jahr eine Beitragssenkung aus Bundesmitteln erfolgt, richtet sich nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Auf diesen so ermittelten Beitrag findet sodann der Angleichungssatz im jeweiligen Jahr Anwendung; der Beitrag wird also um den entsprechenden Prozentsatz vermindert oder erhöht.

Zu Absatz 2

Die Angleichungssätze bemessen sich nach der Differenz zwischen dem tatsächlich im Jahr 2013 für die Umlage 2012 erhobenen Beitrag (Ausgangsbeitrag) und einem fiktiven Beitrag bei Anwendung der neuen Beitragsbemessungsgrundlagen (Zielbeitrag). Die Bemessung des Ausgangsbeitrags beruht auf den Beitragsberechnungsgrundlagen der früheren für den Unternehmer zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Bei dem auf dieser Grundlage ermittelten individuellen Beitrag werden folglich sowohl die Auswirkungen der Lastenverteilung auf die Umlage dieser Berufsgenossenschaft als auch eine individuelle Bundesmittelberechtigung des Unternehmers berücksichtigt (Nettobeitrag). Für die fiktive Ermittlung des Zielbeitrages werden unveränderte Verhältnisse hinsichtlich Umlage der betreffenden Berufsgenossenschaft und des jeweiligen Unternehmers (einschließlich einer fiktiven Senkung des Beitrages durch Bundesmittelgutschrift) unterstellt, der Beitrag wird jedoch unter Anwendung des künftigen Beitragsmaßstabes des Bundesträgers ermittelt.

Die sich aus dem Vergleich beider Beiträge ergebende Differenz wird in Relation zum Zielbeitrag gesetzt. Der sich so ergebende Prozentsatz (Ausgangssatz) ist Basis für die mehrjährige Beitragsangleichung. Wird dieser – positive oder negative – Prozentsatz durch die Zahl 5 (Anzahl der Jahre der Übergangszeit) dividiert, ergibt sich der jährliche Veränderungssatz. Mit diesem Veränderungssatz werden die Angleichungsschritte gleichmäßig auf den Zeitraum der fünf Jahre der Übergangszeit von 2013 bis 2017 verteilt.

Beispiel 1:

Bei einem Ausgangsbeitrag von 1 600 Euro und einem Zielbeitrag von 2 000 Euro beträgt der Ausgangssatz 80 Prozent. Die Differenz zum Zielbeitrag beträgt +20 Prozent. Der jährliche Veränderungssatz beträgt damit +4 Prozent. Im ersten Jahr wird der Angleichungssatz aus der Summe des Ausgangssatzes und des jährlichen Veränderungssatzes gebildet. Der Angleichungssatz beträgt damit im Jahr 2014 84 Prozent. In den Folgejahren steigt der Angleichungssatz des Vorjahres um den jährlichen Veränderungssatz. Der Angleichungssatz beträgt damit im Jahr 2015 88 Prozent, im Jahr 2016 92 Prozent und im Jahr 2017 96 Prozent. Der Beitrag in der Übergangsphase ergibt sich, indem der Angleichungssatz des jeweiligen Jahres mit dem Nettobeitrag des

jeweiligen Jahres multipliziert wird. Bei unveränderter Umlage und Gutschrift aus Bundesmitteln würde sich für das Jahr 2014 ein Beitrag von 1 680 Euro, für das Jahr 2015 von 1 760 Euro, für das Jahr 2016 von 1 840 Euro und für das Jahr 2017 von 1 920 Euro ergeben.

Beispiel 2:

Bei einem Ausgangsbeitrag von 1 020 Euro und einem Zielbeitrag von 850 Euro beträgt der Ausgangssatz 120 Prozent. Die Differenz zum Zielbeitrag beträgt –20 Prozent. Der jährliche Veränderungssatz beträgt damit –4 Prozent. Im ersten Jahr wird der Angleichungssatz aus der Summe des Ausgangssatzes und des jährlichen Veränderungssatzes gebildet. Der Angleichungssatz beträgt damit im Jahr 2014 116 Prozent. In den Folgejahren sinkt der Angleichungssatz des Vorjahres um den jährlichen Veränderungssatz. Der Angleichungssatz beträgt damit im Jahr 2015 112 Prozent, im Jahr 2016 108 Prozent und im Jahr 2017 104 Prozent. Der Beitrag in der Übergangsphase ergibt sich, indem der Angleichungssatz des jeweiligen Jahres mit dem Nettobeitrag des jeweiligen Jahres multipliziert wird. Bei unveränderter Umlage und Gutschrift aus Bundesmitteln würde sich für das Jahr 2014 ein Beitrag von 986 Euro, für das Jahr 2015 von 952 Euro, für das Jahr 2016 von 918 Euro und für das Jahr 2017 von 884 Euro ergeben.

Der Angleichungssatz für die einzelnen Jahre ist auf vier Stellen nach dem Komma zu runden und dem Unternehmer zusammen mit dem nach § 183 Absatz 5 zu erteilenden Beitragsbescheid für 2014 (Umlage 2013) mitzuteilen. Da die Bestimmung dieser Angleichungssätze im Gesetz selbst festgelegt wird und die Angleichungssätze dem Unternehmer mitzuteilen sind, sind die Anpassungsschritte für die landwirtschaftlichen Unternehmer von vorneherein vorhersehbar.

Zu Absatz 3

Eine etwaige Änderung der betrieblichen Verhältnisse gegenüber dem Ausgangsjahr für die Festlegung des Angleichungssatzes schlägt sich in dem Beitrag für das jeweilige Jahr nieder. Der einmal im Jahr 2014 festgelegte und dem Unternehmer mitgeteilte Angleichungssatz für die jeweiligen Jahre der Übergangszeit bleibt hingegen unverändert.

Für neu aufgenommene Unternehmer können grundsätzlich keine Angleichungssätze ermittelt werden, weil es keinen Ausgangsbeitrag aus der Umlage 2012 gibt. Würde in derartigen Fällen uneingeschränkt der neue Beitragsmaßstab Anwendung finden, wäre das im Fall von Hofübergaben (z. B. innerhalb der Familie vom Vater auf den Sohn) mit Härten verbunden, weil daraus ein erheblicher Beitragsanstieg resultieren könnte. Deshalb wird vorgesehen, dass in derartigen Fällen der neue Unternehmer auch den für den bisherigen Unternehmer im Zeitpunkt der Übernahme geltenden Angleichungssatz übernimmt.

Zu Absatz 4

Beitragsänderungen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung selbstverständlicher Bestandteil des Finanzierungssystems, denn sie sind unmittelbare Folge des nachträglichen Umlageverfahrens. Gleichwohl sind sich Rechtsprechung und Rechtslehre seit vielen Jahren darüber einig, dass sich Beitragserhöhungen als Ausfluss des allgemeinen Vertrau-

ensschutzes in gewissen „maßvollen Grenzen“ halten müssen. Die in Absatz 2 vorgesehene allmähliche Angleichung an den neuen Beitragsmaßstab stellt zwar für sich bereits eine Härtefallregelung dar. Gleichwohl kann es auch in diesem Rahmen in Einzelfällen zu unzumutbaren Beitragserhöhungen kommen, die es gebieten, Härtefällen angemessen Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 5

Artikel 2 § 10 sieht die Bildung von Sondervermögen für die ehemaligen trägerbezogenen Zuständigkeitsbereiche in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vor. Dieses Sondervermögen soll bis zum Ende des Übergangszeitraums im Jahr 2017 dazu dienen, die Beitragsangleichung den Verhältnissen der jeweiligen Region entsprechend zu gestalten. Da die den ehemaligen Zuständigkeitsbereichen zuzuordnenden Sondervermögen unterschiedliche Beitragsgestaltungen ermöglichen, ist darauf aus Gründen der Transparenz in den Beitragsbescheiden hinzuweisen.

Zu Nummer 36

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1

Zu den Buchstaben a bis i

Mit der Schaffung eines Bundesträgers und der daraus resultierenden organisatorischen Änderung ist auch die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Buchstabe b

Das Einvernehmen mit dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist nicht mehr erforderlich, da durch die Errichtung des Bundesträgers lediglich eine landwirtschaftliche Alterskasse existiert. Diese hat bis zum 31. Dezember 2013 die Mindestgröße nach Absatz 5 festzulegen (vgl. § 84 Absatz 6).

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. In der Vorschrift wird klargestellt, dass die Leistungsgewährung dem Wirtschaftlichkeitsgebot unterliegt. Für die Durchführung der Betriebs- und Haushaltshilfe sind innerhalb eines Trägers keine Richtlinien mehr erforderlich. Vielmehr müssen die notwendigen Regelungen zur Betriebs- und Haushaltshilfe in die Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau aufgenommen werden.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 5

Die Änderung des § 21 steht nicht im Zusammenhang mit der Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Die Hofabgabeverpflichtung war in der politischen Diskussion viele Jahre lang unumstritten und hat sich in mehr als 50 Jahren bewährt. Sie stellt nach wie vor ein zentrales und zeitgemäßes Element der Agrarstrukturpolitik dar. Eine Abschaffung der Hofabgabeverpflichtung würde zu spürbaren negativen Folgen in der Landwirtschaft sowie zu nachteiligen finanziellen Auswirkungen in der Alterssicherung der Landwirte führen.

Die Hofabgabe als eine Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente ist höchstrichterlich wiederholt bestätigt worden. Unter anderem hat das Bundesverfassungsgericht mehrmals entschieden, dass die gesetzliche Voraussetzung der Hofabgabe mit dem Sozialstaatsprinzip, der Eigentumsgarantie, dem allgemeinen Gleichheitssatz sowie dem Grundrecht der Berufsfreiheit vereinbar ist.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Hofabgabe wurden im Laufe der Zeit an die sich ändernden agrarpolitischen Bedingungen immer wieder angepasst, so dass bereits das bisher geltende Recht für die Landwirte vielfältige Möglichkeiten bereit hält, dem Erfordernis der Hofabgabe gerecht zu werden. Um den Veränderungen in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, soll für bestimmte Fallgestaltungen eine Modifizierung der Abgabevorschriften erfolgen. Dabei werden auch Vorschläge aus dem Berufsstand aufgegriffen.

Zu den Buchstaben a und b

Gegenwärtig ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine gewerbliche Tierhaltung auf nicht abzugebenden Flächen zulässig und nicht rentenschädlich. Wird die Tierhaltung hingegen auf den eigenen, zulässigerweise nicht abgegebenen Flächen betrieben, führt das zum Verlust des Rentenanspruchs.

Mit der Änderung wird erreicht, dass die gewerbliche Tierzucht oder gewerbliche Tierhaltung eines Beziehers einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte generell nicht abgabeschädlich ist.

Zu Buchstabe c

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 5. August 2010 wurde eine Modifizierung von § 21 Absatz 8 vorgenommen, die Landwirten, die gemeinsam ein landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Unternehmen betreiben, ein fiktives Ausscheiden aus der Gesellschaft durch Abgabe der Unternehmensführung und der Vertretungsmacht ermöglicht. Damaliges Ziel dieser Vorschrift war es, Gesellschaftern von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) zur Vermeidung steuerlicher Nachteile den Verbleib in der Gesellschaft zu ermöglichen. Damit wurden annähernd gleiche Voraussetzungen für Einzelunternehmer und Gesellschafter einer GbR, wie z. B. Vater-Sohn-Betriebe, geschaffen. Statt auszuscheiden, können Gesellschafter in der Gesellschaft verbleiben, wenn sie sich

aus Geschäftsführung und Vertretung für das Unternehmen zurückziehen.

Diese Erleichterung des Ausscheidens aus dem Unternehmen wird auch auf die Gesellschafter von Personenhandels-gesellschaften und Mitglieder von juristischen Personen erstreckt.

Zu Buchstabe d

Bei Ehepaaren mit einem Altersunterschied von mehr als zehn Jahren kann nach gegenwärtigem Recht der Hof nicht an den Ehegatten abgeben werden. Diese Altersbegrenzung bei der Abgabe unter Ehegatten wurde vielfach kritisiert, da es nicht angemessen sei, die Hofabgabe an den Ehegatten allein aufgrund eines größeren und letztlich nicht anhand sachlicher Kriterien festgelegten Altersunterschieds zu versagen. Weil es sich um eine überschaubare Anzahl von Fällen handelt, soll der Kritik Rechnung tragend künftig der Altersunterschied zwischen Ehegatten keine Bedeutung mehr haben. Auch der Verzicht auf die 60-monatige Vorversicherungszeit betrifft nur wenige Einzelfälle.

Zu den Nummern 6 und 7

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. In den Vorschriften wird klargestellt, dass die Leistungsgewährung dem Wirtschaftlichkeitsgebot unterliegt. Für die Durchführung der Betriebs- und Haushaltshilfe sind innerhalb eines Trägers keine Richtlinien mehr erforderlich. Vielmehr müssen die notwendigen Regelungen zur Betriebs- und Haushaltshilfe in die Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau aufgenommen werden.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Innerhalb eines Trägers sind für die Hinweise nach Absatz 2 Satz 1 keine Richtlinien mehr erforderlich. Vielmehr bedarf es hierzu interner Dienstanweisungen innerhalb der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Zu Nummer 10

Mit der Neufassung wird festgelegt, dass das Auszahlungsverfahren durch die Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau geregelt wird und auf der Grundlage dieser Satzungsregelung die Auszahlung und die Durchführung der Anpassung der Renten auf die Deutsche Post AG übertragen werden kann.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers und zur Änderung der Regelung in § 45.

Zu Nummer 12

Redaktionelle Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 13**Zu § 49**

Träger der Alterssicherung der Landwirte ist zukünftig die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Zur Verdeutlichung der jeweiligen Funktion, in der die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau tätig ist, und zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Versicherten führt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte die Bezeichnung „landwirtschaftliche Alterskasse“.

Zu § 50

Eine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit ist aufgrund der Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Träger der landwirtschaftlichen Alterssicherung nicht mehr erforderlich.

Die bisher in § 53 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 geregelte Verbindungsstellenfunktion wird in § 50 übernommen. Die Aufgabe der Koordinierung der Verwaltungshilfe und des Datenaustauschs entfällt aufgrund der Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 14

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Die Regelungen der §§ 51, 52 sind durch die Schaffung eines Bundesträgers entbehrlich. Die bisherige in § 53 Absatz 2 Nummer 2 genannte Aufgabe (Vorlage der Übersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse) wird für alle Leistungsbereiche der landwirtschaftlichen Sozialversicherung im Vierten Buch Sozialgesetzbuch geregelt. Die übrigen Verbandsaufgaben in dem bisherigen § 53 Absatz 2 Nummern 1 und 3 sind innerhalb eines Bundesträgers entbehrlich.

Zu Nummer 15

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 16

Die bisherigen Regelungen zur Datenverarbeitung bei den landwirtschaftlichen Altekassen sind durch die Schaffung eines Bundesträgers nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 17**Zu den Buchstaben a bis c**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Buchstabe d

Da der landwirtschaftlichen Alterskasse der Steuerbescheid nicht mehr vorzulegen ist, benötigt sie die zusätzliche Auskunft, ob die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a des Einkommensteuergesetzes ermittelt wurden, da bei der Ermittlung nach § 13a des Einkommensteuergesetzes für die Zuschussgewährung nicht die Einkünfte laut Steuerbescheid (Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen) zu Grunde zu legen sind, sondern der mit den Beziehungswerten aus den Testbetrieben korrigierte Wirtschafts-

wert nach § 32 Absatz 6. Die Alterskasse benötigt zur vollständigen Erfassung des Erwerbseinkommens auch Angaben über sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes. Darüber hinaus enthalten die Erläuterungen des Steuerbescheides für die Einkommensermittlung relevante Angaben, die der Alterskasse ebenfalls nicht verloren gehen dürfen. Sie benötigt daher Auskunft darüber, ob zum Beispiel wegen Erzielens von Erwerbseinkommen oder ausländischen Einkünften ein Progressionsvorbehalt nach § 32b des Einkommensteuergesetzes zur Anwendung gekommen ist.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 18

Redaktionelle Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Die Ergänzung der Nummer 8 des § 150 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch steht nicht im Zusammenhang mit der Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 150 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze. Über § 62 gilt § 150 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 und des Absatzes 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend auch für die landwirtschaftliche Alterskasse. Die sich aus § 150 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergebende Aufgabe ist für die Durchführung der Alterssicherung der Landwirte nicht erforderlich. Die Information über eventuelle Leistungsansprüche von hinterbliebenen Ehegatten ist auch ohne die über § 196 Absatz 2a Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zusätzlich bereitgestellten Daten sichergestellt, da die hinterbliebenen Ehegatten der landwirtschaftlichen Alterskasse insbesondere aufgrund der Versicherungspflicht nach § 1 Absatz 3 regelmäßig bekannt sind.

Zu Nummer 19

Innerhalb der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Zuständigkeit einer Alterskasse für die Vergabe einer Mitgliedsnummer nicht mehr erforderlich. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 20**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Buchstabe b

Der Erlass von verbindlichen Vorgaben für den Beitrags- einzug ist innerhalb eines Trägers entbehrlich.

Zu Nummer 21

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Die bisher vorgesehenen Mitteilungspflichten zwischen den einzelnen Zweigen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind innerhalb eines Trägers entbehrlich.

Die inhaltliche Neufassung des § 73 Absatz 2 steht nicht im Zusammenhang mit der Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Für die gesetzliche Rentenversicherung wurde durch die Änderung der §§ 150, 196 Absatz 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch der Datenaustausch zwischen den Meldebehörden und der Rentenversicherung erweitert. Über § 62 finden diese Vorschriften auch innerhalb der Alterssicherung der Landwirte entsprechende Anwendung, so dass der landwirtschaftlichen Alterskasse ebenfalls Daten über Eheschließungen bzw. Begründung von Lebenspartnerschaften zur Verfügung gestellt werden können. Da die erforderlichen Daten bereits der Datenstelle der Rentenversicherungsträger vorliegen, soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der Datenaustausch und Datenabgleich nicht mit den Meldebehörden, sondern nur mit der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung erfolgen. Zudem soll der Datenabgleich begrenzt werden auf diejenigen, die als unverheiratete Landwirte oder Empfänger von Witwen- und Witwerrenten von der landwirtschaftlichen Alterskasse an die Datenstelle der Rentenversicherung gemeldet werden.

Die Meldung von Eheschließungen ist hierbei im Bereich der Alterssicherung der Landwirte – anders als im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung – nicht nur zur Vermeidung der Überzahlung von Hinterbliebenenrenten zweckmäßig, sondern auch wegen der eigenständigen Versicherungspflicht von Ehegatten von Bedeutung und dient der Vermeidung eventueller hoher Nachzahlungsforderungen wegen versäumter Mitteilung von Eheschließungen.

Zu Nummer 22

Mit dem vorgesehenen erweiterten Datenabgleich zwischen den Finanzbehörden und der landwirtschaftlichen Alterskasse ist eine zusätzliche Regelung, die die Alterskasse verpflichtet, im Rahmen des Verfahrens bei Beitragszuschüssen von Amts wegen die Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen, entbehrlich.

Zu den Nummern 23 und 24

Redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung der §§ 79 und 81.

Zu Nummer 25**Zu Absatz 1**

Die Regelungen zum Finanzverbund sind innerhalb eines Trägers entbehrlich. Die Vorschrift soll durch eine Regelung zur Reduzierung der Kosten für Verwaltung und Verfahren ersetzt werden. Dabei wird die durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in der Vorgängervorschrift des § 119a geschaffene Obergrenze bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Gesamtheit aller landwirtschaftlichen Alterskassen betragsmäßig beibehalten. Die Selbstverwaltung der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird weiterhin in die Pflicht genommen, im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Beitrags- und Steuergelder alle Einsparreserven zu mobilisieren. Die Zusammenführung von 36 Versicherungsträgern und dem Spitzenverband zu einem Bundesträger mit regionalem Unterbau ist allerdings eine ablauf- und umbauorganisatorische Herausforderung. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass der Zeitraum, bis zu dem die Vorgaben der Vorgängervorschrift erreicht werden müssen, bis zum Jahr 2016 verlängert wird. Nicht mehr notwendig sind allerdings die nach bisherigem Recht vorgesehenen jährlichen Berichte, da über das Haushaltsgenehmigungsverfahren für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau die notwendigen Informationen vorliegen. Stattdessen legt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau den zuständigen Bundesministerien bis zum 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten vor. Dieser Bericht ist dem Deutschen Bundestag mit einer Stellungnahme der zuständigen Bundesministerien zuzuleiten. Im Rahmen dieser Stellungnahme kann auch etwaiger gesetzgeberischer Handlungsbedarf aufgezeigt werden.

Zu Absatz 2

Die zweckgebundenen und nicht zu beeinflussenden Zuführungen zu den Altersrückstellungen müssen bei der Ermittlung der Verwaltungskostenobergrenze außer Betracht bleiben. Ausgenommen werden auch die Versorgungsaufwendungen, da diese Ausgaben auch beim Ausscheiden von Beamten oder Dienstordnungsangestellten den Haushalt des Trägers belasten, während beim altersbedingten Ausscheiden von Tarifbeschäftigten der Haushalt entlastet wird.

Zu Nummer 26

Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers und zur Änderung des § 79.

Innerhalb eines Trägers bedarf es keiner Regelung zur Festlegung der Anteile der einzelnen Träger an dem Gesamtbeitrag für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Betriebs- und Haushaltshilfe.

Zu Nummer 27

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 28

Übergangsrecht, das aufgrund der Schaffung eines Bundesträgers erforderlich ist. Die Änderungen betreffen die vertrauensschützenden Übergangsbestimmungen zum grundsätzlichen Fortbestehen der Versicherungspflicht bei Änderung bzw. Neufestsetzung der Mindestgröße aufgrund der Errichtung eines Bundesträgers sowie zur Fortgeltung der am 31. Dezember 2012 geltenden Mindestgröße für die Übergangszeit bis zur Neufestsetzung der Mindestgröße durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Den betreffenden Personen wird bei einer Anhebung der Mindestgröße aufgrund der Errichtung des Bundesträgers bis zum 31. März 2014 die Möglichkeit eingeräumt, eine Befreiung von der Versicherungspflicht zu beantragen. Ein Widerruf der Befreiung ist nicht möglich.

Zu Nummer 29

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Die Reduzierung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten ist nunmehr in § 79 geregelt.

Zu Nummer 30

Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers. Die Vorschrift zur örtlichen Zuständigkeit der Alterskasse kann innerhalb eines Trägers entfallen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)**Zu Nummer 1**

Redaktionelle Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 2

Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Damit der Vorrang der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz auch eintritt, wenn die Versicherung bei einer ehemaligen landwirtschaftlichen Krankenkasse bestand, enthält § 60 eine entsprechende Übergangsregelung.

Zu Nummer 4

Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers. Unabhängig davon, welche landwirtschaftliche Krankenkasse über die Befreiung entschieden hat, kann ein Antrag auf Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag zukünftig nur bei dem bundesweit zuständigen Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung gestellt werden. Die bisherige Vorschrift zur Zuständigkeit in Absatz 3 Satz 3 ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu den Nummern 5 und 6

Redaktionelle Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Anstellungskörperschaft für Betriebs- und Haushaltshelfer ist nur noch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Artikel 1 § 8 Absatz 3).

Zu Nummer 8

Anpassung der Überschrift, da es zukünftig nur noch einen Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung gibt. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Berichtigung, da der Vierte Abschnitt auch Regelungen zur Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung enthält.

Zu Nummer 9

Durch das Gesetz zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau geschaffen. Sie ist im Bereich der landwirtschaftlichen Kran-

kenversicherung Träger der Krankenversicherung der Landwirte. Zur besseren Unterscheidung der Aufgabenwahrnehmung in den unterschiedlichen Gesetzen und zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Versicherten führt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bei der Wahrnehmung von Aufgaben in Krankenversicherungsangelegenheiten die Bezeichnung „landwirtschaftliche Krankenkasse“. Die Aufsicht über den bundesunmittelbaren Versicherungsträger obliegt nach § 90 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem Bundesversicherungsamt. Daher ist eine separate gesetzliche Regelung zur Aufsicht in diesem Gesetz entbehrlich.

Zu Nummer 10

Die bisher in § 18 enthaltene Regelung zur Heranziehung Dritter für Verwaltungsaufgaben gilt nicht nur für die landwirtschaftliche Krankenversicherung, sondern auch für die anderen Zweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Daher wurde die Regelung in modifizierter Form in das Gesetz zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Artikel 1 § 8) aufgenommen.

Zu Nummer 11**Zu Absatz 1**

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Die durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung geschaffene Obergrenze bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Gesamtheit aller damaligen landwirtschaftlichen Krankenkassen wird betragsmäßig beibehalten. Die Selbstverwaltung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird auch weiterhin in die Pflicht genommen, im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Beitrags- und Steuergelder alle Einsparreserven zu mobilisieren. Die Zusammenführung von 36 Versicherungsträgern und einem Spitzenverband zu einem Bundesträger mit regionalem Unterbau ist allerdings eine ablauf- und umbauorganisatorische Herausforderung. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass der Zeitraum, bis zu dem die Vorgaben in der Vorgängervorschrift erreicht werden müssen, bis zum Jahr 2016 verlängert wird. Nicht mehr notwendig sind allerdings die nach vorherigem Recht vorgesehenen jährlichen Berichte, da über das Haushaltsgenehmigungsverfahren für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau die notwendigen Informationen vorliegen. Stattdessen legt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau dem zuständigen Bundesministerium bis zum 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten vor. Dieser Bericht ist dem Deutschen Bundestag mit einer Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums zuzuleiten. Im Rahmen dieser Stellungnahme kann auch etwaiger gesetzgeberischer Handlungsbedarf aufgezeigt werden.

Zu Absatz 2

Die zweckgebundenen und nicht zu beeinflussenden Zuführungen zu den Altersrückstellungen müssen bei der Ermittlung der Verwaltungskostenobergrenze außer Betracht bleiben. Ausgenommen werden auch die Versorgungsaufwendungen, da diese Ausgaben auch beim Ausscheiden von Be-

amten oder Dienstordnungsangestellten den Haushalt des Trägers belasten, während beim altersbedingten Ausscheiden von Tarifbeschäftigten der Haushalt entlastet wird.

Zu Nummer 12

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Mit der Schaffung eines Bundesträgers bedarf es keiner gesetzlichen Regelung zur örtlichen Zuständigkeit für die einzelnen landwirtschaftlichen Krankenkassen mehr.

Zu Nummer 13

Die Änderung steht nicht im Zusammenhang mit der Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Mit der Änderung werden die beitragsrechtlichen Folgen für einen Landwirt klargestellt, der Arbeitslosengeld II bezieht und für den eine Versicherungspflicht sowohl wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II als auch wegen seiner Eigenschaft als Landwirt besteht. Die Formulierung „für Versicherungspflichtige nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 und 7“ bezieht sich nur auf diese Versicherungspflicht als Bezieher von Arbeitslosengeld II. Der Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, der zugleich einen landwirtschaftlichen Betrieb führt, ist nur in seiner Eigenschaft als Versicherungspflichtiger nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 und 7 beitragsrechtlich nach den Vorschriften des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch zu behandeln. Als landwirtschaftlicher Unternehmer unterliegt er unabhängig davon den beitragsrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes.

Zu Nummer 14

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Bei den Satzungsregelungen werden diejenigen Regelungen der §§ 194 ff. des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannt, die insbesondere für die landwirtschaftliche Krankenkasse gelten.

Da es mit der Schaffung eines Bundesträgers zukünftig keine Verwaltungsgemeinschaften bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mehr gibt, bedarf es keiner separaten gesetzlichen Regelung im Krankenversicherungsrecht der Landwirte zur Geschäftsführung der landwirtschaftlichen Krankenkasse. Es gelten daher die allgemeinen Regelungen im Vierten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 15

Zu den Buchstaben a und b

Da nur noch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Körperschaft des öffentlichen Rechts existiert, sind die bisherigen Meldepflichten zwischen den landwirtschaftlichen Krankenkassen und Alterskassen obsolet. Innerhalb einer Körperschaft müssen Meldepflichten nicht mehr gesetzlich geregelt werden. Die korrekte Weiterleitung der Daten innerhalb einer Behörde ist durch entsprechende interne Organisationsabläufe sicherzustellen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 16

Redaktionelle Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 17

Mit der Schaffung eines Bundesträgers wird der bisherige Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in den Bundesträger eingegliedert. Bisher vom Spitzenverband im Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung wahrgenommene Verbandsaufgaben werden zukünftig von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung erfüllt.

Zur einheitlichen Rechtsanwendung ist es auch zukünftig erforderlich, dass die landwirtschaftliche Krankenkasse bei den bisher in § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, 3 und 5 genannten Bereichen, d. h. bei der Beurteilung der Krankenkassenzuständigkeit zwischen allgemeiner und landwirtschaftlicher Krankenversicherung, bei der Beurteilung der Versicherungspflicht von mitarbeitenden Familienangehörigen und bei der Beurteilung der Hauptberuflichkeit von mitarbeitenden Familienangehörigen, Verbandsaufgaben wahrnimmt.

Der bisherige Aufgabenkatalog in Absatz 3 bezog sich auf die Aufgaben des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gegenüber den einzelnen landwirtschaftlichen Krankenkassen. Bei einem Bundesträger entfällt die Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung zur Verteilung der Bundeszuschüsse zwischen den einzelnen landwirtschaftlichen Krankenkassen und zur Verwaltung der liquiden Mittel der Rücklage für die landwirtschaftlichen Krankenkassen. Die Überprüfung der Krankenhaus- und Apothekenabrechnungen und der Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern von Heil- und Hilfsmitteln sowie von Betriebs- und Haushaltshilfe gehören zu den gesetzlichen Aufgaben einer gesetzlichen Krankenkasse. Diese Aufgaben, die bisher zentral und gebündelt durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wahrgenommen wurden, werden zukünftig von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wahrgenommen. Inhaltliche Änderungen bei der Aufgabenwahrnehmung ergeben sich dadurch nicht.

Zu Nummer 18

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesverbände der Krankenkassen erfolgt zukünftig durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung. Bei nur noch einem Träger in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung ist die bisher in Satz 2 enthaltene Regelung zur Zuständigkeitsabgrenzung entbehrlich.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Da bei einem Bundesträger keine Gesamtrücklage mehr gebildet werden kann, entfällt auch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines Darlehens aus der Gesamtrücklage.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Die bisherige Vorschrift in Absatz 4 Satz 5 zur Festlegung der Anteile der landwirtschaftlichen Krankenkassen an dem Solidarzuschlag ist innerhalb eines Trägers entbehrlich. Einer separaten Satzungsregelung bedarf es nicht mehr.

Zu Nummer 20**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zum Wegfall von § 119 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird klargestellt, dass bei der Bekanntmachung des Vergleichsbeitrags – ebenso wie bei der vorherigen Berechnung des Vergleichsbeitrags durch die einzelnen Träger – der paritätisch finanzierte Beitragssatz, also der um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderte allgemeine Beitragssatz, zugrunde zu legen ist.

Zu Nummer 21

Redaktionelle Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 22

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Innerhalb eines Trägers stellt sich die Frage der zuständigen Krankenkasse nicht mehr.

Zu Nummer 23

Innerhalb einer Krankenkasse kommt die Bildung einer Gesamtrücklage nicht in Betracht. Daher sind die Überschrift anzupassen und der bisherige Absatz 3 aufzuheben.

Zu Nummer 24

Innerhalb einer Körperschaft ist die Erstattungsregelung des § 52 zu den Verwaltungskosten entbehrlich. Eine übergreifende Regelung zur sachgerechten Zuordnung der Kosten zwischen den einzelnen Zweigen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist in § 71d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch enthalten.

Die Aufhebung des § 54 ist eine Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Die bisherige Regelung, die per Satzung ermöglicht, einen Finanzausgleich zwischen den einzelnen landwirtschaftlichen Krankenkassen vorzusehen, ist mit der Schaffung eines Bundesträgers entbehrlich.

Zu Nummer 25

Redaktionelle Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 26

Ein Verweis auf die Dienstrechtsvorschriften im Siebten Buch Sozialgesetzbuch kann in diesem Gesetz entfallen, da zukünftig allein die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Anstellungskörperschaft ist.

Zu Nummer 27

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Unabhängig davon, welche landwirtschaftliche Krankenkasse über die Befreiung entschieden hat, kann ein Antrag auf Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag zukünftig nur bei dem bundesweit zuständigen Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung gestellt werden. Die bisherige Vorschrift zur Zuständigkeit in Absatz 3 Satz 3 ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 28

Es handelt sich um eine Vorschrift des Übergangsrechts, damit der Vorrang der Versicherungspflicht nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 und 7 auch dann gilt, wenn die dort genannten Personen im Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung oder vor Beginn des Bezugs des Unterhaltsgelds einer ehemaligen landwirtschaftlichen Krankenkasse angehört haben bzw. zuletzt bei einer ehemaligen landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert waren.

Zu Nummer 29

Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 30**Zu § 64****Zu Absatz 1**

Die Ausgestaltung der Beitragsangleichung in der Übergangszeit setzt voraus, dass von den zuständigen Selbstverwaltungsorganen Beschlüsse über die ab 2014 geltenden Beitragsklassen getroffen werden. Diese Festsetzung erfolgt regelmäßig in der Satzung. Die Selbstverwaltungsorgane benötigen hierfür eine ausreichende Zeit zur Vorbereitung, so dass ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, die notwendigen Beschlüsse bis zum 31. Oktober 2013 zu treffen. Bis zum 31. Dezember 2013 gelten die festgesetzten Beitragsklassen der bisherigen landwirtschaftlichen Krankenkassen fort.

Zu Absatz 2

Für die Beitragsberechnung in der Übergangszeit gelten im Grundsatz die gleichen Vorgaben wie in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach § 221b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. In der Übergangszeit erfolgt die Beitragsberechnung nach den Vorschriften des Dauerrechts, lediglich der jeweilige Angleichungssatz ist als zusätzliche Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass zunächst eine nach den allgemeinen Vorschriften vorzunehmende Beitragsberechnung für jeden Versicherten stattfindet. Auf diesen so ermittelten Beitrag findet sodann der Angleichungssatz des jeweiligen Jahres Anwendung; der Beitrag wird also um den entsprechenden Prozentsatz vermindert oder erhöht.

Zu Absatz 3

Die Angleichungssätze bemessen sich nach der Differenz zwischen dem tatsächlich im Dezember 2013 gezahlten Krankenversicherungsbeitrag (Ausgangsbeitrag) und einem fiktiven Beitrag bei Anwendung der neuen Berechnungsgrundlagen (Zielbeitrag). Die Bemessung des Ausgangsbei-

trags beruht auf den Berechnungsgrundlagen der früheren für das Mitglied zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse. Für die fiktive Ermittlung des Zielbeitrags werden unveränderte betriebliche Verhältnisse unterstellt; der Beitrag wird jedoch unter Anwendung des künftigen Beitragsmaßstabs des Bundesträgers ermittelt.

Die sich aus dem Vergleich beider Beiträge ergebende Differenz wird in Relation zum Zielbeitrag gesetzt. Der sich so ergebende Prozentsatz (Ausgangssatz) ist Basis für die mehrjährige Beitragsangleichung. Wird dieser – positive oder negative – Prozentsatz durch die Zahl 4 (Anzahl der Jahre der Übergangszeit) dividiert, ergibt sich der jährliche Veränderungssatz. Mit diesem Veränderungssatz werden die Angleichungsschritte gleichmäßig auf den Zeitraum der vier Jahre der Übergangszeit von 2014 bis 2017 verteilt.

Der Angleichungssatz für die einzelnen Jahre ist auf 4 Stellen nach dem Komma zu runden. Da die Bestimmung dieser Angleichungssätze im Gesetz selbst festgelegt wird und die Angleichungssätze dem Mitglied mitzuteilen sind, sind die Anpassungsschritte von vorneherein vorhersehbar.

Zu Absatz 4

Eine etwaige Änderung der betrieblichen Verhältnisse gegenüber dem Ausgangsjahr für die Festlegung des Angleichungssatzes schlägt sich in dem Beitrag für das jeweilige Jahr nieder. Der einmal festgelegte und dem Mitglied mitgeteilte Angleichungssatz für die jeweiligen Jahre der Übergangszeit bleibt hingegen unverändert.

Zu Absatz 5

Die vorgesehene allmähliche Angleichung an die neuen Beitragsklassen stellt zwar für sich bereits eine Härtefallregelung dar. Gleichwohl kann es auch in diesem Rahmen in Einzelfällen zu unzumutbaren Beitragserhöhungen kommen, die es gebieten, Härtefällen angemessen Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 6

Die Mittel aus den Sondervermögen können dazu verwendet werden, die Beitragsangleichung den Verhältnissen der jeweiligen Region entsprechend zu gestalten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit mit den anderen Zweigen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung entfällt innerhalb eines Bundesträgers.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 3

Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers. Die Abführung der Beiträge erfolgt zukünftig nicht mehr an den

Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, sondern an den Bundesträger.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Artikel 7 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu den Nummern 1 bis 10

Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 11

Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers. Die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane war für die Gartenbau-Berufsgenossenschaft und die übrigen Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterschiedlich geregelt. Mit der Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird die Differenzierung aufgegeben. Für den Bundesträger gilt einheitlich bezüglich der Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane die Drittelparität. In der Übergangszeit bis zum Ablauf der am 31. Dezember 2012 laufenden Wahlperiode gilt in dem Beirat für den Gartenbau (vgl. Artikel 2 § 7) die Drittelparität nicht, weil sich die Beiräte aus den am 31. Dezember 2012 amtierenden Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane der Gartenbau-Berufsgenossenschaft (je zur Hälfte Vertreter der Arbeitgeber und der versicherten Arbeitnehmer) zusammensetzen.

Zu den Nummern 12 bis 16

Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers und der Vereinheitlichung der Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane (§ 44).

Zu Nummer 17

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 18

Mit der Errichtung eines Bundesträgers für die gesamte landwirtschaftliche Sozialversicherung gibt es zukünftig nur noch einen Haushaltsplan. Daher ist die Vorschrift inhaltlich anzupassen. Zusätzlich werden die im Siebten Buch Sozialgesetzbuch enthaltenen Regelungen zur Kostenverteilung in § 71d aufgenommen.

Zu Absatz 1

Der Haushaltsplan ist – ebenso wie bisher bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und Alterskassen – getrennt für die Versicherungszweige landwirtschaftliche Unfallversicherung, Alterssicherung der Landwirte, landwirtschaftliche Krankenversicherung und landwirtschaftliche Pflegeversicherung aufzustellen. Die Frist zur Vorlage des Haushaltsplans bei der Aufsichtsbehörde entspricht der bisher geltenden Regelung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die notwendige Vorgabe für einen Kostenverteilungsschlüssel hinsichtlich der Zweige landwirtschaft-

liche Unfall- und Krankenversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte. Sie entspricht der bisher für den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung geltenden Regelung des § 143f Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Genehmigungsverfahren für den Haushaltsplan und das Kostenverteilungsverfahren. Bei der Haushaltsaufstellung sind auch weiterhin die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes zu beachten. Die Genehmigung ist – wie auch derzeit die Genehmigung des Kostenverteilungsverfahrens beim Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung – im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien zu erteilen. Da bei einem Bundesträger nur noch ein Haushaltsplan für alle vier Zweige (Kranken-, Pflege-, Unfallversicherung und Alterssicherung) aufzustellen ist, sind Genehmigung und Erteilung des Einvernehmens zukünftig auch für die Haushaltsansätze der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung erforderlich.

Zu Nummer 19

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Da die Genehmigung des Haushaltsplans im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesressorts erfolgt, soll die Notwendigkeit der Herstellung des Einvernehmens auch bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gelten.

Zu Nummer 20

Die Vorlage der Übersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse in der Alterssicherung der Landwirte erfolgt bisher über den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nach § 53 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte. Mit der Errichtung eines Bundesträgers und der Eingliederung des Spitzenverbandes in den Bundesträger gilt die für alle Versicherungsträger und die übrigen Zweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bereits geltende Vorschrift des § 79. Entsprechend der bisher geltenden Regelung zur Frist im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte wird in dem neuen Satz 7 vorgesehen, dass die Unterlagen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis spätestens 30. Juni des folgenden Kalenderjahres unmittelbar zuzuleiten sind.

Zu Nummer 21

Die Vorschrift wurde im Rahmen des Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG) mit dem Ziel geschaffen, den Geschäftsbetrieb der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und landwirtschaftlichen Alterskassen sowie der damaligen Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung verstärkt auf seine Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen. Mit der Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau kann der Prüfdienst Landwirtschaftliche Sozialversicherung beim Bundesversicherungsamt wegfallen, insbesondere da die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau der allgemeinen Aufsicht des Bundesversicherungsamtes unterliegt.

Zu Nummer 22

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 23

Das Bundesversicherungsamt begleitet auch weiterhin prüfend die Informationstechnik der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Diese Aufgabe hat das Bundesversicherungsamt bisher auf der Basis eines Auftrages des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erfüllt. Die Ermächtigung ergab sich bisher aus § 88 Absatz 3. Aufgrund der Auflösung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mit Ablauf des 31. Dezember 2012 durch das Gesetz zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und durch die Aufhebung des § 88 Absatz 3 entfällt die erforderliche Rechtsgrundlage. Eine prüfende Begleitung, die über eine reine Aufsichtstätigkeit hinaus geht, durch eine unabhängige Stelle ist aber weiterhin sinnvoll und geboten. Daher wird die Grundlage dafür geschaffen, dass das Bundesversicherungsamt den Bereich der Informationstechnik der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau weiterhin umfassend begleiten kann. Die Kosten für die prüfende Begleitung bei der Weiterentwicklung der Informationstechnik werden – wie im geltenden Recht – von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erstattet.

Zu Artikel 8 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers für die gesamte landwirtschaftliche Sozialversicherung mit den vier Zweigen Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist damit auch Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

Zu den Nummern 2 bis 5

Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 6

Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung ist zukünftig die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Zur Verdeutlichung der jeweiligen Funktion, in der die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau tätig ist, und zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Versicherten führt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Angelegenheiten der Krankenversicherung die Bezeichnung „landwirtschaftliche Krankenkasse“.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 8

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Diese vom Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wahrgenommene Aufgabe wird zukünftig von der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau übernommen.

Zu Nummer 9

Bei einem Bundesträger müssen die Anteile der landwirtschaftlichen Krankenversicherung an den Bundesmitteln zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen nicht mehr über den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung auf die neun landwirtschaftlichen Krankenkassen verteilt werden. Zukünftig erfolgt die Zahlung vom Gesundheitsfonds unmittelbar an den einen, bundesweit zuständigen Träger der Krankenversicherung der Landwirte.

Zu den Nummern 10 bis 14

Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Artikel 9 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 205 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Die bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung haben Dateien gemeinsam innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft bzw. in dem gemeinsamen Rechenzentrum der landwirtschaftlichen Sozialversicherung geführt, aus denen Daten im automatisierten Verfahren abgerufen werden konnten.

Mit Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau werden die Dateien von dieser als verantwortliche Stelle im Sinne des § 67a Absatz 9 geführt. Für sie gelten die Vorschriften über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten. Insbesondere hat sie die technischen und organisatorischen Maßnahmen einschließlich Dienstanweisungen (§ 78a) zu treffen, die erforderlich sind, um den Schutz der Sozialdaten der Versicherten bzw. Mitglieder, z. B. bei der internen Weitergabe von Sozialdaten, zu gewährleisten.

Damit automatisierte Abrufe durch Stellen außerhalb der landwirtschaftlichen Sozialversicherung auch zukünftig erfolgen können, wird die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zur Einrichtung automatisierter Abrufverfahren ermächtigt. Entsprechend dem bisherigem Recht, sind die Abrufverfahren im Hinblick auf den datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatz auf einen engen Empfängerkreis beschränkt. Wie auch in § 79 Absatz 1 wird ein Abrufverfahren mit der Zentralen Zulagenstelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ermöglicht.

Aufgrund der Zuständigkeit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau für alle Zweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erfolgt die Regelung nunmehr im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Artikel 10 (Änderung der Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungssämter)

Zu Nummer 1

Einführung einer Kurzbezeichnung.

Zu Nummer 2

Durch die Eingliederung der bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in die neu errichtete Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist aufgrund der Größe des neuen Bundesträgers die Notwendigkeit entfallen, mittels Punktzahl die Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung festzulegen. Dies trägt auch zur Entbürokratisierung bei.

Zu Nummer 3

Folgeänderungen zur Streichung der Ermittlung der Punktzahl für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in § 1.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zur Aufhebung des bisherigen § 1 Absatz 3 und zur Streichung der Ermittlung der Punktzahl für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Änderungen in § 1 ist eine Regelung zur Festlegung der Besoldungshöchstgrenze für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erforderlich. Die Besoldungshöchstgrenze von Besoldungsgruppe B 6 bleibt bestehen.

Zu den Buchstaben c bis e

Folgeänderungen zur Einführung des neuen Absatzes 2 und der Aufhebung des § 2 Absatz 2.

Zu Artikel 11 (Änderung der Mitgliedsnummernverordnung-Landwirtschaft)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Innerhalb eines Bundesträgers ist eine Vorschrift zur örtlichen

Zuständigkeit zur Vergabe der Mitgliedsnummer entbehrlich.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 3

Die bisher vergebenen Mitgliedsnummern bleiben auch nach Errichtung des Bundesträgers bestehen. Somit gelten auch die für die bisherigen landwirtschaftlichen Alterskassen vergebenen Bereichsnummern weiter. Da eine Änderung der Bereichsnummer für neue Mitglieder mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre und die Bereichsnummern eine Zuordnung innerhalb des Bundesträgers erleichtern, werden die Bereichsnummern in der bisherigen Form – bezogen auf die Zuständigkeitsbereiche der ehemaligen landwirtschaftlichen Alterskassen – fortgeführt.

Zu Artikel 12 (Änderung der Alterssicherung der Landwirte/Datenabgleichsverordnung)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Eine Datenübermittlung an die Kopfstelle des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung entfällt. Die Definition zum Anfragedatensatz wird in Absatz 1 des neu gefassten § 3 geregelt.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers sowie redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 2.

Zu Nummer 4

Folgeänderungen zu den in § 61a ALG erfolgten Änderungen, mit denen der automatisierte Datenabgleich auf die Höhe der für den Anspruch auf einen Zuschuss maßgebenden Einkünfte erweitert wird.

Zu Nummer 5

Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers. Die Übermittlung des Anfragedatensatzes über die Kopfstelle des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung entfällt.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Die Bezeichnung des in der Vorschrift genannten Bundesbeauftragten für den Datenschutz wird aktualisiert.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung von § 7 durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (4. SGB-IV-Änderungsgesetz).

Zu Artikel 13 (Folgeänderungen weiterer Gesetze und Verordnungen)

Zu den Absätzen 1 bis 10

Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Absatz 11

Zu Nummer 1

Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung geht in dem neuen Bundesträger auf. Daher wird die Geschäftsführung der Zusatzversorgungskasse zukünftig von der Geschäftsführung des Bundesträgers wahrgenommen.

Zu Nummer 2

Eine Verwaltungsvereinbarung zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben der Zusatzversorgungskasse ist mit Wegfall des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zukünftig nicht mehr mit diesem, sondern mit dem Bundesträger möglich.

Zu den Absätzen 12 und 13

Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Absatz 14

Die 36 Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden zu der Selbstverwaltungskörperschaft „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ fusioniert. Dieser neu gebildete Bundesträger umfasst die Bereiche Alterssicherung der Landwirte, landwirtschaftliche Unfallversicherung und landwirtschaftliche Krankenversicherung einschließlich Pflegeversicherung. Aufgrund der Änderungen des Ersten Buches Sozialgesetzbuch wird auch für die weiteren Bücher des Sozialgesetzbuchs begrifflich klargestellt, dass die „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ entsprechend dem jeweiligen Zweig der landwirtschaftlichen Sozialversicherung auch als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, landwirtschaftliche Alterskasse, landwirtschaftliche Krankenkasse und landwirtschaftliche Pflegekasse bezeichnet wird.

Zu den Absätzen 15 und 16

Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Absatz 17

Zu Nummer 1

Nummer 8 Buchstabe c des Artikels 11 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (4. SGB IV-Änderungsgesetz) wird aufgehoben. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 2

Nummer 3 des Artikels 19 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (4. SGB IV-Änderungsgesetz) wird aufgehoben. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu den in Nummer 1 und Nummer 2 erfolgten Änderungen.

Zu Absatz 18

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Absatz 19**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Wie bisher die landwirtschaftlichen Krankenkassen und der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist zukünftig auch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau von der Verpflichtung ausgenommen, der Jahresrechnung einen Anhang nach § 29 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung beizufügen.

Zu Nummer 3

Da der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in dem neuen Bundesträger aufgeht, bedarf es keiner gesetzlichen Regelung mehr zur Gleichstellung der Bediensteten des Spitzenverbandes mit den Bediensteten der vertretenen Sozialversicherungsträger.

Zu den Absätzen 20 bis 23

Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Absatz 24

Präzisierung der bestehenden Bußgeldvorschrift.

Zu Absatz 25

Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers. Für die Beschäftigten des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wurden Altersrückstellungen bisher nach den §§ 143h, 172c, 219a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gebildet. Mit Errichtung des Bundesträgers sollen die Altersrückstellungen für diesen Personenkreis auch zukünftig nach den Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gebildet werden (Artikel 1 § 7 Absatz 5).

Daher sollen auch die Vorschriften der Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung weiter Anwendung finden.

Zu den Absätzen 26 bis 29

Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt das generelle Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2013.

Zu Absatz 2

Die bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wählen bereits vor der Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau die Mitglieder der Vertreterversammlung des neuen Trägers. § 5 Absatz 2 des Gesetzes zu Übergangsregelungen zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau tritt daher bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 8 dieses Gesetzes tritt ebenfalls bereits am Tag nach Verkündung in Kraft, damit der Errichtungsausschuss den Aufbau der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vorbereiten kann. § 9 dieses Gesetzes tritt ebenfalls bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft, damit der Haushaltsplan 2013 rechtzeitig erstellt und zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

§ 20 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte enthält eine Klarstellung zu den beitragsrechtlichen Folgen für einen Landwirt, der Arbeitslosengeld II bezieht. Diese Regelung und die vorgesehenen Modifizierungen der Abgabevorschriften in § 21 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte stehen nicht in Zusammenhang mit der Errichtung des Bundesträgers und treten daher bereits am Tag nach Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 3

Die klarstellende Änderung des § 40 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte tritt zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit bei der Berechnung des Vergleichsbeitrags rückwirkend zum 1. Juli 2011 in Kraft.

Zu Absatz 4

Die Verpflichtung zur Bildung von Altersrückstellungen für die Beschäftigten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, für die bisher noch keine Rückstellungen nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch gebildet wurden, tritt erst zum 1. Januar 2018 in Kraft. Damit erhält die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau während der Errichtungs- und Aufbauphase des Bundesträgers ausreichend Zeit, um ein Konzept zur Einführung von Altersrückstellungen in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zu erstellen.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

Aufgrund des Regelungsvorhabens wird auf Seiten der Verwaltung Umstellungsaufwand entstehen. Dieser wird zum einen in technischen Änderungen, zum anderen in der Änderung von Formularen, Beschilderungen etc. bestehen. Das Ressort geht von Kosten in Höhe von rund 500 000 Euro aus.

Das Personal der bestehenden Träger soll grundsätzlich auf den neuen Bundesträger übergehen. Die Errichtung des neuen Bundesträgers wird jedoch eine effizientere Aufgabenerledigung ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wird die bereits begonnene Reduzierung des Personalbestands in Zukunft verstärkt fortgesetzt werden können.

Die Liegenschaften der bestehenden Träger sollen von dem neuen Bundesträger weiter genutzt werden. Inwiefern auch in Zukunft die Liegenschaften im heutigen Umfang erforderlich sind, ist von der Selbstverwaltung des Bundesträgers zu prüfen.

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wird künftig keine Lastenverteilung mehr zwischen einzelnen Berufsgenossenschaften stattfinden. Daher wird sich der hiermit verbundene laufende Verwaltungsaufwand in geringem Maße verringern.

Für das Bundesversicherungsamt (BVA) wird Mehraufwand durch die Wahrnehmung der Aufsicht über die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ent-

stehen. Gleichzeitig wird durch den Wegfall der Aufsicht über die landesunmittelbaren Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung der Verwaltungsaufwand der Länder reduziert. Der Stellenmehrbedarf auf Seiten des BVA wird aus Sicht des BMAS im einstelligen Bereich liegen. Das Ressort geht insgesamt von Einsparungen durch die Erzielung von Synergieeffekten bei der Wahrnehmung der Aufsicht über nur noch einen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung aus.

Aus dem Ziel eines bundesweit einheitlichen Beitragssatzes in der landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung können für einen Betrieb perspektivisch Änderungen der Kosten folgen. Je nach Höhe des heutigen Beitragssatzes kann sich für ihn eine höhere oder auch eine niedrigere Beitragslast ergeben. Auf Seiten der Verwaltung wird bis zur Festlegung eines bundeseinheitlichen Beitragssatzes ein zeitlich begrenzter geringer Mehraufwand dadurch entstehen, dass auch schon in der Übergangszeit die künftigen Beitragsmaßstäbe des Bundesträgers (anteilig) in die Berechnung der Beiträge einfließen sollen. Für die Ausarbeitung dieses Beitragsmaßstabs wird nach Einschätzung des Ressorts ein Gutachten erforderlich sein. Hierfür sind im Haushaltsjahr 2012 rund 200 000 Euro veranschlagt.

Das Ressort hat den mit dem Regelungsvorhaben verbundenen Aufwand nachvollziehbar dargestellt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

